

Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Bank- und Kapitalmarktrecht im 2. Halbjahr 2024

von Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof
Dr. Peter Rädler, LL.M. (Cantab), Karlsruhe und Rechtsanwältin Dr. Katja Lembach,
Karlsruhe

Nachstehend haben wir für Sie die im 2. Halbjahr 2024 verkündeten und inhaltlich begründeten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs mit Bezügen zum Bank- und Kapitalmarktrecht zusammengefasst¹. Berücksichtigt sind die bis zum 21. Februar 2025 veröffentlichten Entscheidungen; später veröffentlichte Entscheidungen aus dem 2. Halbjahr 2024 werden in die nachfolgende Rechtsprechungsübersicht aufgenommen.

Die Gliederung der nachfolgenden Zusammenfassung orientiert sich an den in § 14I FAO aufgeführten bank- und kapitalmarktrechtlichen Schwerpunkten, die für die Erlangung der Fachanwaltsbezeichnung „Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht“ erforderlich und im Rahmen der Fortbildung nachzuweisen sind.

Besonders hervorzuheben sind die folgenden Entscheidungen:

- Der XI. Zivilsenat hat es gebilligt, den im Rahmen der ergänzenden Vertragsauslegung zu bestimmenden Referenzzins für die variable Verzinsung von Prämiensparverträgen nach einer von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Zeitreihe der Umlaufrenditen

¹ Alle nachfolgend behandelten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs können [hier](#) auf dessen Internetseite kostenlos im Volltext abgerufen werden. Zur Vereinfachung für Sie haben wir in den Fußnoten sämtliche Aktenzeichen mit der Entscheidungsdatenbank des Bundesgerichtshofs verlinkt. Frühere Berichtszeiträume sind aufrufbar auf unserer Website („Aktuelles“) unter dem Menüpunkt „[Newsletter](#)“.

börsennotierter Bundeswertpapiere mit Restlaufzeiten von über 8 bis 15 Jahren zu bestimmen (Urteil des XI. Zivilsenats vom 09. Juli 2024 – XI ZR 44/23 – Newsletter, S. 4).

- Nach einer Entscheidung des XI. Zivilsenats kann sich ein Bankkunde auch dann noch auf die Unwirksamkeit einer Zustimmungsfiktionsklausel in Banken-AGB berufen und rechtsgrundlos gezahlte Kontoführungsentgelte zurückverlangen, wenn er die von der Bank rechtsgrundlos vereinnahmten Entgelte länger als drei Jahre widerspruchslos gezahlt hat (Urteil des XI. Zivilsenats vom 19. November 2024 – XI ZR 139/23 – Newsletter, S. 8).
- Der XI. Zivilsenat hat wesentliche Fragen zur Ordnungsgemäßheit der Angabe über die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung in einem Immobilier-Verbraucherdarlehensvertrag geklärt (Urteil des XI. Zivilsenats vom 03. Dezember 2024 – XI ZR 75/23 – Newsletter, S.15).
- Im Berichtszeitraum hatte der XI. Zivilsenat erneut Gelegenheit, seine Rechtsprechung zum Widerrufsrecht und dessen Folgen fortzuführen. Seine bisherige Rechtsprechung aufgebend, hat er entschieden, dass die Verweisung sog. Kaskadenverweisung in einer Widerrufsinformation auch bei einem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag im Anwendungsbereich Verbraucherkredit-Richtlinie das Anlaufen der Widerrufsfrist nicht hindert (Urteil des XI. Zivilsenats vom 15. Oktober 2024 – XI ZR 39/24 – Newsletter, S. 24).
- Die Abtretung von Ansprüchen gegen den Zahlungsdienstleister auf Entgeltinformationen aus § 675d Abs. 1 BGB, auf Zurverfügungstellung von Entgeltaufstellungen aus § 10 ZKG sowie auf Auskunftserteilung und Rechenschaftslegung aus § 675c Abs. 1 BGB ist nicht gemäß § 399 Alt. 1 BGB ausgeschlossen (Urteil des XI. Zivilsenats vom 24. September 2024 – XI ZR 111/23 – Newsletter, S. 37).

- Mit der Feststellung der subjektiven Tatseite der Beihilfe zu einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung bei berufstypischen Tätigkeiten befassen sich zwei Entscheidungen des III. Zivilsenats vom 11. Juli 2024 und vom 07. November 2024 (– III ZR 79/23 und III ZR 176/22 – Newsletter, S. 41).
- Der XI. Zivilsenat hat sich zur Vertriebsverantwortung von Gründungsgesellschaftern und zu der Pflicht geäußert, einen Nachtrag zum Verkaufsprospekt zu veröffentlichen. Vertriebsverantwortung tragen danach, soweit der Vertriebsauftrag von der Fondsgesellschaft erteilt wurde, die geschäftsführungsbefugten Altgesellschafter (Beschluss des XI. Zivilsenats vom 12. November 2024 – XI ZB 14/21 – Newsletter, S. 55).
- Darüber hinaus hatte der XI. Zivilsenat in mehreren KapMuG-Verfahren umfassend Gelegenheit, zu behaupteten Prospektfehlern bei Schiffsfonds (Beschlüsse des XI. Zivilsenats vom 02. Juli 2024 – XI ZB 29/21 – Newsletter, S. 50; vom 12. November 2024 – XI ZB 26/20 – Newsletter, S. 58) und geschlossenen Immobilienfonds (Beschluss des XI. Zivilsenats vom 12. November 2024 – XI ZB 22/22 – Newsletter, S. 62) zu befinden.

1.

Geschäftsverbindung zwischen Bank und Kunden, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen, Bankvertragsrecht, das Konto und dessen Sonderformen

a)

Die von der Deutschen Bundesbank veröffentlichte **Zeitreihe der Umlaufrenditen börsennotierter Bundeswertpapiere** mit Restlaufzeiten von über 8 bis 15 Jahren mit der Bezeichnung BBSIS.M.I.UMR.RD.EUR.S1311.B.A604.R0815.R.A.A._Z._Z.A (ehemalige Zeitreihe WU9554) genügt den Anforderungen, die nach der Senatsrechtsprechung (Senatsurteile vom 06. Oktober 2021 – XI ZR 234/20,

BGHZ 231, 215 Rn. 84 f. und vom 24. Januar 2023 – XI ZR 257/21, WM 2023, 326 Rn. 18) im Rahmen der **ergänzenden Vertragsauslegung** nach §§ 133, 157 BGB an den **Referenzzins für die variable Verzinsung von Prämiensparverträgen** zu stellen sind.

Der Referenzzins für Prämiensparverträge ist nicht nach der **Methode gleitender Durchschnitte** zu berechnen.

Das hat der XI. Zivilsenat am 09. Juli 2024² in Bestätigung seiner Senatsurteilen vom 21. Dezember 2010 (XI ZR 52/08, WM 2011, 306 Rn. 23 f.) und vom 25. April 2023 (XI ZR 225/21, juris Rn. 19) entschieden.

Darüber hinaus hat er sich in Fortführung seines Senatsurteils vom 06. Oktober 2021 (XI ZR 234/20, BGHZ 231, 215 Rn. 64 ff.) zur **Verjährung von Ansprüchen auf Zahlung weiterer variabler Zinsen aus Prämiensparverträgen** nach § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB geäußert.

Die Regelungslücke, die durch die Unwirksamkeit der Zinsänderungsklausel bei gleichzeitiger Wirksamkeit der Vereinbarung über die Variabilität der Zinshöhe entstanden ist, hat das Gericht im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung (§§ 133, 157 BGB) zu schließen. Dabei muss es die **maßgeblichen Parameter einer Zinsanpassung** und damit insbesondere einen Referenzzins für die variable Verzinsung des Sparguthabens bestimmen.³

Die Umlaufrenditen **inländischer Bundeswertpapiere mit Restlaufzeiten von über 8 bis 15 Jahren** genügen nach Ansicht des Senats den Anforderungen, die im Rahmen der ergänzenden Vertragsauslegung an einen Referenzzins für die variable Verzinsung der Sparverträge zu stellen sind.⁴

² [XI ZR 44/23](#) – juris; vgl. auch das Parallelurteil [XI ZR 40/23](#) vom gleichen Tag.

³ BGH, Urteil vom 09. Juli 2024 – [XI ZR 44/23](#) – juris, Rn. 23 mit Hinweis auf BGH, Urteile vom 06. Oktober 2021 – [XI ZR 234/20](#) – juris, Rn. 41 ff, Rn. 81 ff. und vom 24. Januar 2023 – [XI ZR 257/21](#) – juris, Rn. 18; vgl. Newsletter Bank- und Kapitalmarktrecht II/2021 und I/2023

⁴ BGH, Urteil vom 09. Juli 2024 – [XI ZR 44/23](#) – juris, Rn. 33.

Der Senat stellt darauf ab, dass sie von der Deutschen Bundesbank, einer **unabhängigen Stelle**, nach einem **genau festgelegten Verfahren** ermittelt und in deren Monatsberichten regelmäßig in der Zeitreihe mit der Bezeichnung BBSIS.M.I.UMR.RD.EUR. S1311.B.A604.R0815.R.A.A._Z._Z.A (ehemalige Zeitreihe WU9554) veröffentlicht werden und daher weder einseitig die Sparer noch die beklagte Sparkasse begünstigen. Die Umlaufrenditen von Bundesanleihen spiegeln die jeweils aktuellen **risikolosen Zinsen am Kapitalmarkt** wider und enthalten in Ermangelung eines Ausfallrisikos **keinen Risikoaufschlag**. Damit sind sie im Hinblick auf das fehlende Ausfallrisiko als Referenz für die variable Verzinsung der Sparverträge geeignet. Da die Sparverträge auf ein **langfristiges Sparen bis zum Ablauf des 15. Sparjahres** ausgerichtet sind, sind als Referenz veröffentlichte Marktzinssätze oder Umlaufrenditen zugrunde zu legen, die einer Laufzeit von 15 Jahren möglichst nahe kommen. Unschädlich ist dabei, dass die als Referenz herangezogene Zeitreihe **auch Restlaufzeiten von unter 15 Jahren** enthält. Denn bei der gebotenen typischen Spardauer von 15 Jahren handelt es sich nicht um eine durch den Sparvertrag vorgegebene feste Spardauer, sondern um das Auslegungsergebnis aufgrund einer **objektiv-generalisierenden Sicht auf die typischen Vorstellungen** der an Geschäften gleicher Art beteiligten Verkehrskreise. Dieses Ergebnis lässt nach der Beurteilung des Senats auch Laufzeiten des Referenzzinses von unter 15 Jahren zu.⁵

Der Senat bestätigt seine Rechtsprechung, wonach der Referenzzinssatz für Sparverträge der vorliegenden Art **nicht nach der Methode gleitender Durchschnitte** zu berechnen ist⁶ und erstreckt diese ausdrücklich auf den Fall **kontinuierlicher Sparleistungen**.⁷ Die Erwägung, dass der Sparer bei Anwendung der Gleitzinsmethode entgegen seiner Erwartung bereits im

⁵ BGH, Urteil vom 09. Juli 2024 – [XI ZR 44/23](#) – juris, Rn. 34 mit Hinweis auf BGH, Urteile vom 06. Oktober 2021 – [XI ZR 234/20](#) – juris, Rn. 85 und vom 24. Januar 2023 – [XI ZR 257/21](#) – juris Rn. 18; vgl. Newsletter Bank- und Kapitalmarktrecht II/2021 und I/2023.

⁶ BGH, Urteil vom 09. Juli 2024 – [XI ZR 44/23](#) – juris, Rn. 25 mit Hinweis auf BGH, Urteile vom 21. Dezember 2010 – [XI ZR 52/08](#) – juris, Rn. 23 f. und vom 25. April 2023 – [XI ZR 225/21](#) – juris, Rn. 19; vgl. Newsletter Bank- und Kapitalmarktrecht I/2023.

⁷ BGH, Urteil vom 09. Juli 2024 – [XI ZR 44/23](#) – juris, Rn. 26.

Zeitpunkt des Vertragsschlusses überwiegend an die **Zinsentwicklung zurückliegender Jahre gebunden** wäre, da künftige Zinsänderungen in den maßgeblichen Durchschnittszins nur entsprechend ihrem Zeitanteil einfließen, gilt nach dem Dafürhalten des Senats auch für die hier vorliegenden Sparverträge mit monatlicher Sparleistung. Der Sparer vergleicht im Rahmen seiner Anlageentscheidung bei der maßgebenden objektiv-generalisierenden Sicht den ihm angebotenen variablen Zins mit dem **gegenwärtigen durchschnittlichen Marktzins** und nicht mit einem Zins, der aus überwiegend in der Vergangenheit liegenden Zinsen berechnet wird. An dieser Sicht ändert für den Senat auch der Umstand nichts, dass der Sparer mit dem Abschluss von Sparverträgen der vorliegenden Art typischerweise einen langfristigen Anlagehorizont verfolgt. Denn bei Zugrundelegung gleitender Durchschnitte würde der angepasste Vertragszins nicht das jeweils gegenwärtige, sondern ein **durchschnittliches vergangenes Zinsniveau** widerspiegeln.⁸

Die für den **Verjährungsbeginn** maßgebliche **Kenntnis** oder grob fahrlässige Unkenntnis der Sparer im Sinne von § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB bezüglich der Ansprüche auf Zahlung weiterer Zinsbeträge muss nach Ansicht des Senats **weder die Unwirksamkeit der Zinsanpassungsklausel** noch die höchstrichterlich bestimmten **Zinsanpassungsparameter** umfassen. Denn rechtlich zutreffende Schlüsse muss der Anspruchsinhaber für die Ingangsetzung des Verjährungsbeginns nicht nachvollziehen. Eine **unsichere und zweifelhafte Rechtslage** lag nach der Beurteilung des Senats nicht vor.⁹

Aus dem Unionsrecht ergibt sich für den Senat nichts anderes. In seinen Augen handelt es sich bei der nationalen kenntnisabhängigen Regelverjährungsfrist von drei Jahren (§§ 195, 199 Abs. 1 BGB) um eine **mit dem Unionsrecht vereinbare Ausschlussfrist** für die Rechtsverfolgung, die

⁸ BGH, Urteil vom 09. Juli 2024 – [XI ZR 44/23](#) – juris, Rn. 26.

⁹ BGH, Urteil vom 09. Juli 2024 – [XI ZR 44/23](#) – juris, Rn. 42.

nicht dazu führt, dass die Ausübung der durch das Gemeinschaftsrecht verliehenen Rechte dadurch praktisch unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert würde.¹⁰

Soweit der EuGH (Urteil vom 25. Januar 2024 – C-810/21 bis C-813/21, WM 2024, 343 Rn. 55 – **Caixabank SA**) es für die Ingangsetzung einer Verjährungsfrist als relevant ansieht, dass der Verbraucher von der „**rechtlichen Würdigung**“ des Sachverhalts Kenntnis hat, scheidet nach der Beurteilung des Senats eine richtlinienkonforme Auslegung von § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB aus.¹¹ Sie überschritte in den Augen des Senats den eindeutigen Wortlaut der Vorschrift und den Sinn und Zweck der Norm, wonach der nationale Gesetzgeber die Verantwortung für die Rechtsverfolgung bewusst dem Gläubiger zugewiesen und für die Ingangsetzung des Verjährungslaufs bewusst auf die **Erkennbarkeit (nur) von Tatsachen** abgestellt hat.¹²

Eine **unsichere und zweifelhafte Rechtslage**, die den **Beginn der Verjährung** der Ansprüche bis zur Leitentscheidung vom 06. Oktober 2021 (XI ZR 234/20, BGHZ 231, 215) hinausgeschoben hätte, erkennt der Senat nicht an. Er verweist darauf, dass er bereits im Jahr 2004 unter Bezugnahme auf eine Leitentscheidung des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 1986 entschieden hat, wonach Zinsanpassungsklauseln der vorliegenden Art unwirksam sind. Im Jahr 2008 ist durch den Senat geklärt worden, dass die infolge der Unwirksamkeit entstandene Lücke in vergleichbaren Prämiensparverträgen im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu schließen ist. Vor diesem Hintergrund war Sparern die Erhebung einer (Feststellungs)Klage nach Ansicht des Senats Erfolg versprechend, wenn auch nicht risikolos, möglich.¹³

¹⁰ BGH, a.a.O., Rn. 45.

¹¹ BGH, a.a.O., Rn. 46.

¹² BGH, a.a.O., Rn. 47.

¹³ BGH, a.a.O., Rn. 50.

Dies führte zur Bestätigung der Entscheidung des Oberlandesgerichts im Musterfeststellungsverfahren. Der Senat hat es auch gebilligt, dass das Oberlandesgericht nicht die Zeitreihe der Deutschen Bundesbank mit der ehemaligen Kennung WX4260 und damit die Umlaufrenditen inländischer **Hypothekendarlehen** mit einer Restlaufzeit von über 9 bis einschließlich 10 Jahre als Referenzzins herangezogen hat.¹⁴ Die in dieser Zeitreihe erfassten Zinsen für Hypothekendarlehen spiegeln trotz ihrer Besicherung durch Darlehenbriefe nicht den „risikolosen“ Marktzins wider, sondern enthalten einen **Risikoaufschlag**, der im Vergleich zu den Umlaufrenditen von Bundesanleihen zu einer vergleichsweise höheren Verzinsung führt. Aus diesem Grund kommen Umlaufrenditen von Hypothekendarlehen für den Senat als Referenzzins für die variable Verzinsung **risikoloser Spareinlagen** bei der gebotenen objektiv-generalisierenden Sicht der vorzunehmenden ergänzenden Vertragsauslegung nicht in Betracht.¹⁵

b)

Nach einer Entscheidung des XI. Zivilsenats vom 19. November 2024¹⁶ kann sich ein Bankkunde auch dann noch auf die **Unwirksamkeit einer Zustimmungsfiktionsklausel** nach Maßgabe des Senatsurteils vom 27. April 2021 (XI ZR 26/20, BGHZ 229, 344) berufen und **rechtsgrundlos gezahlte Kontoführungsentgelte gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB zurückverlangen**, wenn er die von der Bank rechtsgrundlos vereinnahmten Entgelte **länger als drei Jahre widerspruchslos gezahlt** hat. Die im Rahmen der ergänzenden Vertragsauslegung von **Energielieferverträgen** geltende sogenannte **Dreijahreslösung** findet im Zusammenhang mit der Rückforderung rechtsgrundlos erhobener Kontoführungsentgelte **keine Anwendung**.

¹⁴ BGH, a.a.O., Rn. 28.

¹⁵ BGH, a.a.O., Rn. 30.

¹⁶ [XI ZR 139/23](#) – juris.

Nach der Dreijahreslösung kann ein Kunde die Unwirksamkeit von Preiserhöhungen, die auf **unwirksame Preisanpassungsklauseln in Energielieferungsverträgen** gestützt sind, nicht mehr mit Erfolg geltend machen, wenn er sie nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Zugang der Jahresabrechnung, in der die Preiserhöhung erstmals berücksichtigt worden ist, beanstandet hat. Dieser Rechtsprechung liegt die Erwägung zugrunde, mittels einer **ergänzenden Vertragsauslegung** eine durch die Unwirksamkeit der Preisanpassungsklausel entstandene Lücke im Vertrag zu vermeiden, um ein dem ursprünglichen Regelungsplan der Parteien widersprechendes untragbares Ergebnis, die **Gesamtnichtigkeit des Versorgungsvertrags** nach § 306 Abs. 3 BGB, im Interesse beider Vertragsteile zu vermeiden.¹⁷

Um eine derartige Gesamtnichtigkeit geht es nach Ansicht des Senats nicht, wenn eine Zustimmungsfiktion unwirksam vereinbart wurde. Wie der Senat hervorhebt, handelt es sich nicht um eine Regelung, durch die der Preis, mithin eine der Hauptleistungen des Vertrags, automatisch anhand bestimmter Parameter angepasst werden soll, sondern eine Regelung über den **Mechanismus der Einigung** auf von der Bank oder Sparkasse angefragte Vertragsänderungen. Der Vertragsinhalt selbst wird durch die Zustimmungsfiktionsklausel anders als durch Preisanpassungsklauseln nicht bestimmt. Die durch den Wegfall der Zustimmungsfiktionsklausel entstandene Vertragslücke ist auch nicht wie die mit der unwirksamen Preisanpassungsklausel verbundene Vertragslücke im Wege einer ergänzenden Vertragsauslegung zu schließen, sondern nach der Beurteilung des Senats gemäß § 306 Abs. 2 BGB durch das **dispositive Gesetzesrecht**, das mit den § 311 Abs. 1, §§ 145 ff. BGB **konkrete materiell-rechtliche Regelungen zur konsensualen Änderung eines Vertrags** zur Verfügung stellt. Danach hat die Zustimmung zu einer von der Bank oder Sparkasse angefragten Vertragsänderung, die durch die unwirksame Zustimmungsfikti-

¹⁷ BGH, Urteil vom 19. November 2024 – [XI ZR 139/23](#) – juris, Rn. 22.

onsklausel fingiert werden sollte, durch eine **Willenserklärung des Kunden** zu erfolgen. Eine dreijährige Frist, binnen derer der Bankkunde die Erhebung von unwirksamen Bankentgelten beanstandet haben muss, um nicht an das von der Bank oder Sparkasse Angetragene gebunden zu sein, sieht das nach § 306 Abs. 2 BGB maßgebende dispositive Gesetzesrecht demgegenüber nicht vor.¹⁸ Mit dieser Argumentation weist der Senat die Übertragung der in Energielieferungsverträgen angewandten Dreijahreslösung auf unwirksame Zustimmungsfiktionsklauseln von Banken und Sparkassen zurück.¹⁹

Nach Ansicht des Senats führt die Anwendung des dispositiven Rechts nicht zu einem für die Bank **unzumutbaren Ergebnis**. Wie der Senat hervorhebt, besteht nach den gesetzlichen Regelungen für die Bank nicht nur die Möglichkeit, bestehende **Giroverträge zu kündigen** und sich so von aus ihrer Sicht unwirtschaftlichen Verpflichtungen zu lösen. Darüber hinaus unterliegen Ansprüche auf Rückzahlung rechtsgrundlos vereinnahmter Bankentgelte der **regelmäßigen Verjährung von drei Jahren** (§ 195 BGB). Bei dieser Frist handelt es sich nach Ansicht des Senats auch aus unionsrechtlicher Sicht um eine **angemessene Ausschlussfrist für die Rechtsverfolgung**.²⁰

Dies führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und Verurteilung der Beklagten zur **Rückzahlung** in den Jahren 2018 bis 2021 zu Unrecht vereinnahmter Entgelte in Höhe von 192 €. Ferner hat der Senat die Feststellung getroffen, dass dem Kläger gemäß § 280 Abs. 1, § 241 Abs. 2 BGB ein **Anspruch auf Ersatz der Schäden** zusteht, die ihm aus der rechtsgrundlosen

¹⁸ BGH, a.a.O., Rn. 23.

¹⁹ BGH, a.a.O., Rn. 21.

²⁰ BGH, a.a.O., Rn. 24 mit Hinweis auf BGH, Urteil vom 27. April 2021 – [XI ZR 26/20](#) – juris, Rn. 17, 29, s.o.

Einziehung von Entgelten für die Führung des Girokontos und für die Girokarte ab dem Jahr 2022 entstehen.²¹ Das Berufungsgericht hatte dem Kläger die Berufung auf die Unwirksamkeit der Entgelterhebung noch entsprechend der Dreijahreslösung versagt.

c)

Nach dem Urteil des XI. Zivilsenats vom 22. Oktober 2024²² ist das Recht der Sparkasse zur **ordentlichen Kündigung** nach § 700 Abs. 1 Satz 3, § 696 Satz 1 BGB bei einem **Prämiensparvertrag**, bei dem die Prämien auf die Sparbeiträge jährlich bis zu einem bestimmten Sparjahr steigen, auch dann **nur bis zum Erreichen der höchsten Prämienstufe ausgeschlossen**, wenn sich die jährliche Sparrate nach jeweils 12 Monaten um einen **festen Prozentsatz erhöht**.

Der Senat knüpft an seine Rechtsprechung an, wonach Prämiensparverträgen mit einer vertraglich vereinbarten Prämienstaffel bis zum 15. Sparjahr ein **konkludenter zeitlich befristeter Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts** aus Nr. 26 Abs. 1 AGB-Sparkassen zu entnehmen ist, nämlich bis zum Erreichen der höchsten Prämienstufe, jedoch nicht darüber hinaus.²³

Ein über das Ende des 15. Sparjahres hinauswirkender Ausschluss des Kündigungsrechts ergibt sich nach der Beurteilung des Senats nicht aus der vereinbarten **Dynamisierung der Sparbeiträge** über die **maximale Laufzeit von 25 Jahren** (hier: jährliche Erhöhung der anfänglichen monatlichen Sparrate von 50 DM um 5,000 %).

²¹ BGH, Urteil vom 19. November 2024 – [XI ZR 139/23](#) – juris, Rn. 32 ff.

²² [XI ZR 214/23](#) – juris.

²³ BGH, Urteil vom 22. Oktober 2024 – [XI ZR 214/23](#) – juris, Rn. 19 mit Hinweis auf BGH, Urteil vom 14. Mai 2019 – [XI ZR 345/18](#) – juris, Rn. 38 ff. und vom 17. Oktober 2023 – [XI ZR 72/22](#) – juris, Rn. 34; vgl. Newsletter Bank- und Kapitalmarktrecht I/2019 und II/2023.

In den Augen des Senats begründet die Dynamisierung der Sparbeiträge **keinen besonderen Sparanreiz**, der es rechtfertigen könnte, von einem konkludenten Ausschluss des Kündigungsrechts bis zum Erreichen der Maximallaufzeit des Prämiensparvertrags von 25 Jahren auszugehen. Der mit der Prämienstaffel gesetzte besondere Sparanreiz endet für den Senat mit dem Erreichen der höchsten Prämienstufe. Die mit der fortlaufenden Erhöhung der Sparbeiträge einhergehende Steigerung der daran gekoppelten Prämienhöhe steht dem Anstieg, der das Durchlaufen der Prämienstufen kennzeichnet, nach Ansicht des Senats nicht gleich. Denn das **Verhältnis der Prämien** zur jeweiligen Jahressparleistung bleibt ab Erreichen der Höchststufe mit oder ohne Dynamisierung unverändert. In beiden Fällen steigt die Sparprämie bis zum 15. Sparjahr prozentual an und bleibt danach prozentual gleich.²⁴

Damit ist der Senat dem Berufungsgericht entgegengetreten, das wegen der dynamischen Steigerung der Sparrate einen Kündigungsausschluss bis zum Ablauf des 25. Sparjahres angenommen hatte. Dies führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und Abweisung der Klage. Der Senat hat die Kündigung des Sparvertrags als wirksam angesehen, weil es das **veränderte Zinsumfeld** der Beklagten erschwert, die Erträge zu erwirtschaften, die sie benötigt, um die jährlichen Prämienzahlungen aufzubringen.²⁵

d)

In seinem Urteil vom 15. Oktober 2024²⁶ hatte der XI. Zivilsenat Gelegenheit, zur Wirksamkeit der **ordentlichen Kündigung eines Zahlungskontovertrags** nach Art. 19 Abs. 1 AGB-Banken durch eine **Genossenschaftsbank** gegenüber einem Kunden Stellung zu nehmen, der auch **Mitglied der Genossenschaft** ist.

²⁴ BGH, Urteil vom 22. Oktober 2024 – [XI ZR 214/23](#) – juris, Rn. 23.

²⁵ BGH, a.a.O., Rn. 25.

²⁶ [XI ZR 50/23](#) – juris.

Nr. 19 Abs. 1 der AGB-Banken hält nach Ansicht des Senats der AGB-rechtlichen **Inhaltskontrolle** stand. Insbesondere liegt nach seinem Dafürhalten keine nach § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB relevante Abweichung vom gesetzlichen Leitbild vor, auch wenn die Klausel der Beklagten ein Recht zur ordentlichen Kündigung **unabhängig vom Vorliegen eines sachgerechten Grundes** eröffnet.²⁷ Der Senat stellt darauf ab, dass das Giroverhältnis ein **Geschäftsbesorgungsverhältnis** ist, das durch dienstvertragliche Elemente geprägt ist, die aufgrund **besonderen Vertrauens** übertragen zu werden pflegen. Er konnte daher nach früherem Recht (§§ 627, 675 BGB), ohne Weiteres ordentlich gekündigt werden, ohne dass ein Kündigungsgrund angegeben werden musste oder gesetzliche Vorschriften eine längere Mindestkündigungsfrist verlangten. Auch seit Inkrafttreten von § 675h Abs. 2 BGB ist für auf unbestimmte Zeit geschlossene Zahlungsdienstvertragsrahmenverträge ein (allerdings der Vereinbarung bedürftiges) **Kündigungsrecht des Zahlungsdienstleisters** vorgesehen, **ohne Begründungspflichten** für die ordentliche Kündigung einzuführen. Der von § 675h Abs. 2 Satz 2 BGB vorgeschriebenen **Mindestkündigungsfrist** genügt die Regelung im letzten Satz von Nr. 19 Abs. 1 der AGB der Beklagten, die für die Kündigung eines Zahlungsdienstvertrags, z.B. eines laufenden Kontos oder eines Kartenvertrags, eine Kündigungsfrist von **mindestens zwei Monaten** vorsieht.²⁸

Eine nach § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB relevante Abweichung vom gesetzlichen Leitbild lässt sich nach Ansicht des Senats nicht mit einem Verweis auf §§ 2, 11 der **Satzung der Beklagten** und **§§ 1, 68 GenG** begründen. Zwar besteht nach § 1 Abs. 1 GenG das Wesen einer Genossenschaft darin, dass ihr Zweck darauf gerichtet ist, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern. Gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung ist Gegenstand des Unternehmens der Beklagten unter anderem die Durchführung

²⁷ BGH, Urteil vom 15. Oktober 2024 – [XI ZR 50/23](#) – juris, Rn. 15.

²⁸ BGH, a.a.O., Rn. 16.

von banküblichen und ergänzenden Geschäften, insbesondere die Durchführung des Zahlungsverkehrs. § 11 der Satzung sieht vor, dass jedes **Mitglied das Recht** hat, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die **Leistungen der Genossenschaft** in Anspruch zu nehmen. Jedoch lässt § 2 Abs. 4 der Satzung auch die **Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder** zu, zudem beruht der Geschäftsverkehr der Beklagten mit ihren Mitgliedern ebenso wie der mit Nichtmitgliedern auf **vertraglicher Grundlage**. Daraus folgt für den Senat, dass er sich außerhalb des Mitgliedschaftsverhältnisses abspielt, insoweit rein schuldrechtliche Beziehungen entstehen und das Mitglied der Beklagten wie ein außenstehender Dritter gegenübertritt. Die Prüfung, ob Nr. 19 Abs. 1 der AGB der Beklagten einen Kunden im Sinne von § 307 Abs. 1, 2 BGB entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt, ist deshalb nach Ansicht des Senats **ohne Rücksicht darauf** vorzunehmen ist, ob der Kunde **außerdem Mitglied der Beklagten** ist oder nicht.²⁹

Einen Unterschied erkennt der Senat dennoch an: Der Förderzweck der Beklagten, die Rechte ihrer Mitglieder aus § 11 ihrer Satzung sowie die Regelung des § 68 GenG, nach dem ein Mitglied nur zum Schluss eines Geschäftsjahres und nur **aus in der Satzung der Genossenschaft bestimmten Gründen ausgeschlossen** werden darf, können dazu führen, dass die Ausübung des Kündigungsrechts auf der Grundlage von Nr. 19 Abs. 1 der AGB **im konkreten Einzelfall gegen § 242 BGB** verstößt.³⁰

Im Streitfall hat der Senat eine solche Treuwidrigkeit verneint, weil die Kündigung wegen einer festgestellten **Zerrüttung der Geschäftsbeziehung** erfolgt war.³¹ Dies führte zur Bestätigung des Urteils des Berufungsgerichts, das die Kündigung der Geschäftsbeziehung ebenfalls als wirksam behandelt hatte.

²⁹ BGH, a.a.O., Rn. 19 ff.

³⁰ BGH, a.a.O., Rn. 21.

³¹ BGH, a.a.O., Rn. 24.

2. Kreditvertragsrecht und Kreditsicherung einschließlich Auslandsgeschäft

a)

In seinem Urteil vom 03. Dezember 2024³² hatte der XI. Zivilsenat Gelegenheit, sich zur Ordnungsgemäßheit der **Angabe über die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung** in einem **Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag** zu äußern.

In einem Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag muss der Darlehensnehmer gemäß Art. 247 § 7 Abs. 2 Nr. 1 EGBGB **klar und verständlich** über die **Voraussetzungen** und die **Berechnungsmethode** für den Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigung informiert werden. Ist die Information über die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung unzureichend, ist gemäß § 502 Abs. 2 Nr. 2 BGB der Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigung ausgeschlossen.

Aus den Gesetzgebungsmaterialien folgt für den Senat, dass es dem Gesetzgeber auch im Anwendungsbereich von Immobilien-Verbraucherdarlehen angesichts der Bedeutung des Rechts auf vorzeitige Rückzahlung für den Darlehensnehmer sinnvoll erschien, diese Informationen **im Vertrag selbst** zu geben, um damit von vornherein Transparenz hinsichtlich der Berechnungsmethode der Vorfälligkeitsentschädigung sicherzustellen. Aufgrund dessen sollte sich der Darlehensgeber bereits vor Vertragsschluss auf die anzuwendende **Berechnungsmethode festlegen**, wobei die Gesetzesbegründung insoweit auf die vom Senat für zulässig erachteten Berechnungsmethoden Bezug nimmt. Im Hinblick auf eine hinreichende Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Berechnungsmethode genügt es

³² [XI ZR 75/23](#) – juris.

nach ständiger Rechtsprechung, wenn der Darlehensgeber die **wesentlichen Parameter in groben Zügen** benennt. Die Darstellung einer finanzmathematischen Berechnungsformel ist nicht erforderlich.³³

Nach diesen Maßgaben hat der Senat die im Streitfall zu beurteilende Klausel als **unzureichend** angesehen, weil sie bei der Schadensberechnung bei der Erläuterung der **Aktiv-Passiv-Methode** in zeitlicher Hinsicht auf die „**Restlaufzeit des abzulösenden Darlehens**“ abstellt.³⁴ Dies ist für einen normal informierten, angemessen aufmerksamen und verständigen Verbraucher nach der Beurteilung des Senats im Hinblick auf den für die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung maßgeblichen Zeitraum **unrichtig** bzw. **zumindest irreführend**.³⁵

Nach der ständigen Senatsrechtsprechung ist der Zinsschaden lediglich für den **Zeitraum rechtlich geschützter Zinserwartung** ersatzfähig, also bis zum vereinbarten Fälligkeitszeitpunkt des Rückzahlungsanspruches oder, wenn dieser zeitlich früher liegt, bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der **nächsten zulässigen Kündigung**, also insbesondere bis zum Ablauf eines gegebenenfalls vereinbarten **Zinsfestschreibungszeitraums**, wobei die erstmalige Kündigungsmöglichkeit des Darlehensnehmers nach zehn Jahren die Obergrenze darstellt.³⁶

Im Widerspruch dazu versteht der Verbraucher die Wendung von der „Restlaufzeit des abzulösenden Darlehens“ nach Ansicht des Senats dahin, dass damit die noch verbliebene **Gesamtlaufzeit der Darlehen**, nicht aber der Zeitraum der rechtlichen geschützten Zinserwartung bezeichnet wird.³⁷ Der

³³ BGH, Urteil vom 03. Dezember 2024 – [XI ZR 75/23](#) – juris, Rn. 16 ff. mit Hinweis auf BGH, Urteile vom 05. November 2019 – [XI ZR 650/18](#) – juris, Rn. 45 (an diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt) und [XI ZR 11/19](#) – juris, Rn. 42; vgl. Newsletter Bank- und Kapitalmarktrecht II/2019.

³⁴ BGH, Urteil vom 03. Dezember 2024 – [XI ZR 75/23](#) – juris, Rn. 19.

³⁵ BGH, a.a.O., Rn. 21.

³⁶ BGH, a.a.O., Rn. 22 mit Hinweis u.a. auf BGH, Urteil vom 12. März 2024 – [XI ZR 159/23](#) – juris, Rn. 17 (an diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt); vgl. Newsletter Bank- und Kapitalmarktrecht I/2024.

³⁷ BGH, Urteil vom 03. Dezember 2024 – [XI ZR 75/23](#) – juris, Rn. 23.

Senat stellt darauf ab, dass eine **Definition** der „Restlaufzeit des abzulösenden Darlehens in den Vertragsbedingungen nicht erfolgt, während die „**Vertragslaufzeit**“ in räumlichem Zusammenhang mit der streitgegenständlichen Klausel erläutert wird, wobei auf die voraussichtliche Gesamtlaufzeit des Darlehens abgestellt und diese nach Jahren und Monaten angegeben wird. Anknüpfungspunkte für den Verbraucher, dass sich die „(Rest-)Laufzeit“ nicht auf die zuvor definierte „(Vertrags-)Laufzeit“ bezieht, erkennt der Senat nicht.³⁸

Damit erweckt die Klausel den Eindruck, dass sich der Zinsschaden nicht nach einer Laufzeit von maximal 10 Jahren und 6 Monaten, sondern nach den **deutlich längeren Vertragslaufzeiten** berechnet. Dies hat **nicht unerhebliche Auswirkungen** auf die Höhe der Vorfälligkeitsentschädigung und ist nach der Beurteilung des Senats geeignet, einen Verbraucher von der Ausübung seines Rechts auf vorzeitige Rückzahlung abzuhalten.³⁹ Der Senat lässt offen, ob zur Rechtfertigung eines Ausschlusses nach § 502 Abs. 2 Nr. 2 BGB eine fehlerhafte Angabe zur Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung eine **hinreichende Schwere** aufweisen muss. Denn eine solche liegt hier nach seinem Dafürhalten jedenfalls vor.⁴⁰

Dies führte zur Bestätigung des Berufungsurteils. Das Berufungsgericht hatte die Angaben zur Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung ebenfalls als unzureichend angesehen und einen Anspruch der Bank auf Zahlung der Vorfälligkeitsentschädigungen nach § 502 Abs. 2 Nr. 2 BGB verneint.

b)

Im Berichtszeitraum hatte der XI. Zivilsenat erneut Gelegenheit, seine Rechtsprechung zum **Widerrufsrecht und dessen Folgen** fortzuführen.

³⁸ BGH, a.a.O., Rn. 24.

³⁹ BGH, a.a.O., Rn. 26.

⁴⁰ BGH, a.a.O., Rn. 26.

aa)

Mit seinem Urteil vom 24. September 2024⁴¹ befasst sich der XI. Zivilsenat mit der **Beachtlichkeit von Rundungsfehlern** bei der **Angabe des Sollzinssatzes**, der Teilzahlungen und des Gesamtbetrags nach § 492 Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 247 § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 5, 7 und 8 EGBGB sowie mit der **Angabe der vom Darlehensgeber verlangten Sicherheiten** nach § 492 Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 247 § 7 Abs. 1 Nr. 2 EGBGB.

Ergibt sich auf der Grundlage des angegebenen Sollzinssatzes (hier: von genau 3,26%) eine **marginale Abweichung von 1,28 €** ist und beruht diese entweder auf einer **Aufrundung auf einen glatten Betrag** bei der Ermittlung der **Schlussrate** oder auf einer **unvermeidbaren Abrundung** des Sollzinssatzes auf **zwei Nachkommastellen**, wie sie der Vorgabe des Art. 247 § 3 Abs. 2 Satz 3 EGBGB i.V.m. § 6 Abs. 2 Satz 1 PAngV in der vom 21. März 2016 bis zum 27. Mai 2022 geltenden Fassung i.V.m. Ziffer 1 Buchst. d der Anlage zu § 6 PAngV a.F. für die Berechnung des effektiven Jahreszinses entspricht, steht dies nicht der Beurteilung entgegen, dass die Verpflichtung aus § 492 Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 247 § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 7 EGBGB, Betrag, Zahl und Fälligkeit der einzelnen Teilzahlungen anzugeben, ordnungsgemäß erfüllt ist.⁴² Ein solcher Rundungsfehler ist nach Ansicht des Senats nicht geeignet, dem Verbraucher ein **unzutreffendes Bild seiner wirtschaftlichen Gesamtbelastung** zu vermitteln.⁴³

Die gemäß § 492 Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 247 § 7 Abs. 1 Nr. 2 EGBGB zu erteilende Pflichtangabe über die **verlangten Sicherheiten** betrifft nur die von dem Darlehensgeber **im Zeitpunkt des Vertragsschlusses** verlangten, nicht aber **zukünftig** etwaig noch zu verlangende Sicherheiten im Darlehensvertrag. Das ergibt sich für den Senat bereits aus dem Wortlaut der Norm und wird durch die Gesetzesmaterialien bestätigt. Eine **Auflistung**

⁴¹ [XI ZR 32/22](#) – juris.

⁴² BGH, Urteil vom 24. September 2024 – [XI ZR 32/22](#) – juris Rn. 45 f.

⁴³ BGH, a.a.O., Rn. 46.

aller denkbaren Sicherungsrechte, unabhängig von den zukünftig im Vermögen des Darlehensnehmers potentiell vorhandenen Sicherungsgütern, entspräche nach dem Dafürhalten des Senats auch nicht dem Sinn und Zweck des Art. 247 § 7 Abs. 1 Nr. 2 EGBGB, den Darlehensnehmer hinreichend konkret über den Umfang seiner Pflicht zur Stellung von Sicherheiten zu informieren. Denn der Darlehensgeber kann etwaig in der Zukunft zu verlangende und auf den Einzelfall abzustimmende Sicherheiten nicht schon im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorherbestimmen und näher eingrenzen. Die in Ziffer 2.7 der Allgemeinen Darlehensbedingungen formulierte **Klausel zur Stellung zusätzlicher Sicherheiten**, falls die Bank nicht oder nicht mehr ausreichend gesichert ist, macht die Pflichtangabe daher nicht fehlerhaft.⁴⁴

Ferner bestätigt der Senat seine neuere Rechtsprechung, wonach das **Fehlen der Angaben des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden konkreten Verzugszinssatzes** und der Art und Weise seiner Anpassung **nicht zu einer das Anlaufen der Widerrufsfrist hindernden fehlerhaften Belehrung führt**.⁴⁵

Weiter bekräftigt der Senat, dass eine Angabe zu den **mit dem Schlichtungsverfahren verbundenen Kosten** entbehrlich war, weil das Schlichtungsverfahren beim Ombudsmann der privaten Banken **für den Verbraucher kostenfrei** ist. Ferner genügt in diesem Zusammenhang die Angabe, dass die Beschwerde schriftlich bei der bezeichneten Postadresse der Schlichtungsstelle einzureichen ist. Einer Angabe von **sonstigen formalen Voraussetzungen** bedurfte es nicht. Darunter sind nach der Rechtsprechung des Senats nur solche zu verstehen, die bei Nichtvorliegen ohne

⁴⁴ BGH, a.a.O., Rn. 52.

⁴⁵ BGH, a.a.O., Rn. 24 mit Hinweis auf BGH, Urteil vom 27. Februar 2024 – [XI ZR 258/22](#) – juris, Rn. 34 f.; vgl. Newsletter Bank- und Kapitalmarktrecht I/2024; ebenso nachfolgend im Berichtszeitraum BGH, Urteile vom 10. September 2024 – [XI ZR 3/22](#) – juris, Rn. 33 und [XI ZR 86/22](#) – juris, Rn. 24 (an diesen Verfahren war unsere Sozietät beteiligt); vom 24. September 2024 – [XI ZR 1/22](#) – juris, Rn. 19; – [XI ZR 40/22](#) – juris, Rn. 23 (an diesem Verfahren war unsere Sozietät ebenfalls beteiligt); – [XI ZR 209/22](#) – juris, Rn. 17; vom 15. Oktober 2024 – [XI ZR 39/24](#) – juris, Rn. 39 ff.; vom 17. Dezember 2024 – [XI ZR 314/21](#) – juris, Rn. 28.

Weiteres zur Zurückweisung des Schlichtungsantrags führen, was indes nach der Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken nicht der Fall ist.⁴⁶

Entspricht die Widerrufsinformation dem Muster in Anlage 7 zu Art. 247 § 6 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 EGBGB a.F., kann sich die Beklagte auf die **Gesetzlichkeitsfiktion** des Art. 247 § 6 Abs. 2 Satz 3 EGBGB berufen. Dem steht das Urteil des EuGH vom 21. Dezember 2023 (C-38/21, C-47/21 und C-232/21, juris – **BMW Bank** u.a.) nicht entgegen.⁴⁷

Für den Erhalt der Gesetzlichkeitsfiktion ist es unschädlich, dass die Beklagte in der Widerrufsinformation unter der Überschrift „Widerrufsfolgen“ den **pro Tag zu zahlenden Zinsbetrag mit 0,00 € angegeben** hat.⁴⁸

Durch die Angabe, dass im Fall des Verzugs **Mahn- bzw. Rücklastschriftgebühren** gemäß **Preis- und Leistungsverzeichnis** geltend gemacht werden, wird nach Ansicht des Senats klar und prägnant über **„gegebenenfalls anfallende Verzugskosten“** im Sinne von Art. 10 Abs. 2 Buchst. I der Verbraucherkreditrichtlinie bzw. Art. 247 § 3 Abs. 1 Nr. 11 EGBGB informiert. Diese Vorschriften verlangen schon ihrem Wortlaut nach **keine betragsmäßigen Angaben** zu den anfallenden Verzugskosten. Ein bestimmter Betrag kann von der Beklagten nicht angegeben werden, weil sich Anfall und konkrete Höhe von zukünftigen Verzugschäden zum Zeitpunkt des

⁴⁶ BGH, Urteil vom 24. September 2024 – [XI ZR 32/22](#) – juris Rn. 28 mit Hinweis auf BGH, Urteile vom 27. Februar 2024 – [XI ZR 258/22](#) – juris, Rn. 46 f. und vom 04. Juni 2024 – [XI ZR 113/21](#) – juris, Rn. 38 (an diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt); vgl. Newsletter Bank- und Kapitalmarktrecht I/2024; ferner im Berichtszeitraum BGH, Urteile vom 10. Dezember 2024 – [XI ZR 85/22](#) – juris, Rn. 37 ff. (an diesem Verfahren war unsere Sozietät ebenfalls beteiligt); vom 17. Dezember 2024 – [XI ZR 314/21](#) – juris, Rn. 38.

⁴⁷ BGH, Urteil vom 24. September 2024 – [XI ZR 32/22](#) – juris Rn. 31 mit Hinweis auf BGH, Urteil vom 27. Februar 2024 – [XI ZR 258/22](#) – juris, Rn. 19 f.; vgl. Newsletter Bank- und Kapitalmarktrecht I/2024; ebenso im Berichtszeitraum BGH, Urteile vom 10. Dezember 2024 – [XI ZR 85/22](#) – juris, Rn. 21; vom 17. Dezember 2024 – [XI ZR 89/21](#) – juris, Rn. 26 und [XI ZR 314/21](#) – juris, Rn. 34.

⁴⁸ BGH, Urteil vom 24. September 2024 – [XI ZR 32/22](#) – juris Rn. 32 mit Hinweis auf BGH, Urteile vom 05. November 2019 – [XI ZR 650/18](#) – juris, Rn. 25, vom 25. Oktober 2022 – [XI ZR 44/22](#) – juris, Rn. 38 ff. (an diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt) und vom 27. Februar 2024 – [XI ZR 258/22](#) – juris, Rn. 25; vgl. Newsletter Bank- und Kapitalmarktrecht II/2019, II/2022 und I/2024.

Vertragsschlusses nicht bestimmen lassen. Da die Höhe der gegebenenfalls in der Zukunft anfallenden Mahn- bzw. Rücklastschriftgebühren **bei Vertragsschluss nicht bekannt** ist, musste die Beklagte ihr bei Vertragsschluss geltendes Preis- und Leistungsverzeichnis nicht aushändigen. Dieses unterliegt fortlaufenden Änderungen. Die bei Vertragsschluss geltenden Verzugskosten sind im Hinblick darauf, dass sich die Höhe der Mahn- und Rücklastschriftgebühren nach dem **zum Zeitpunkt des Verzugesintritts maßgebenden** Preis- und Leistungsverhältnis richten, für den Verbraucher nicht von Bedeutung.⁴⁹

Nichts anderes gilt nach der Beurteilung des Senats in Bezug auf die Information in Ziffer 6.2 der Allgemeinen Darlehensbedingungen, wonach der Darlehensnehmer bei **fakultativen Zusatzleistungen**, insbesondere für eine **Ratenplanänderung und Stundung**, eine von der Beklagten gemäß § 315 BGB bestimmte Gebühr zu entrichten hat und sich **die jeweils gültigen Konditionen** aus dem auf der angegebenen Internetseite abrufbaren oder auf Verlangen mitgeteilten Preis- und Leistungsverzeichnis ergeben. Bei solchen Zusatzleistungen würde es sich nur dann um Vertragsbedingungen i.S.d. Art. 247 § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EGBGB handeln, wenn diese bereits bei Vertragsschluss vereinbart worden wären.⁵⁰

Die Angaben zur **Berechnungsmethode des Anspruchs auf Vorfälligkeitsentschädigung** erfüllen die Anforderungen des Art. 10 Abs. 2 Buchst. r der Verbraucherkreditrichtlinie, wenn die Entschädigung mit einem **Betrag von 75 € pauschaliert** ist und dem Darlehensnehmer, ersichtlich um § 309 Nr. 5 Buchst. b BGB zu genügen, der Nachweis der Entstehung eines geringeren Schadens oder dessen Ausbleibens eröffnet wird. Damit steht dem Verbraucher klar vor Augen, welchen Betrag er im Fall der vorzeitigen Rückzahlung des Kredits höchstens zu zahlen haben wird.⁵¹

⁴⁹ BGH, Urteil vom 24. September 2024 – [XI ZR 32/22](#) – juris Rn. 39 mit Hinweis auf BGH, Beschluss vom 11. Februar 2020 – [XI ZR 648/18](#) – juris, Rn. 24 ff. (an diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt); vgl. Newsletter Bank- und Kapitalmarktrecht I/2020.

⁵⁰ BGH, Urteil vom 24. September 2024 – [XI ZR 32/22](#) – juris Rn. 40.

⁵¹ BGH, Urteil vom 24. September 2024 – [XI ZR 32/22](#) – juris Rn. 44, ebenso BGH, Urteile vom 16. Juli 2024 – [XI ZR 677/20](#) – juris, Rn. 38; vom 15. Oktober 2024 – [XI ZR 39/24](#) – juris

Nach allem war die Widerrufsfrist nach der Beurteilung des Senats im Streitfall mit dem Abschluss des Darlehensvertrags angelaufen, so dass der Widerruf verfristet war. Dies führte zur Abweisung der Klage durch den Senat. Das Berufungsgericht hatte den Widerruf noch als wirksam behandelt und der Klage teilweise stattgegeben.

Der Senat hat klargestellt, dass ein **Schadensersatzanspruch wegen Verwendens einer Widerrufsinformation**, die zwar dem gesetzlichen Muster in Anlage 7 zu Art. 247 § 6 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 EGBGB a.F. entspricht, aber nach dem Urteil des EuGH vom 21. Dezember 2023 (C-38/21, C-47/21 und C-232/21, juris Rn. 216 ff. BMW Bank u.a.) mit dem Unionsrecht unvereinbar ist, im **horizontalen Verhältnis zwischen den Parteien** eines schuldrechtlichen Vertragsverhältnisses nicht besteht. Ein etwa in Betracht kommender Schadensersatzanspruch der durch die Unvereinbarkeit des nationalen Rechts mit dem Unionsrecht geschädigten Partei richtet sich allein gegen den Mitgliedstaat aus **Staatshaftung** wegen unterbliebener oder fehlerhafter Umsetzung einer Richtlinie.⁵²

bb)

Nach einem Urteil vom 08. Oktober 2024⁵³ ist § 359a Abs. 1 BGB a.F. nur anwendbar, wenn zwischen dem **Darlehensvertrag** und dem **angegebenen Vertrag** ein **Finanzierungszusammenhang** besteht.

Der Senat entnimmt dem aus den Gesetzesmaterialien ableitbaren gesetzgeberischen Willen, dass mit dem Merkmal „genau angegeben“ i.S. des § 359a Abs. 1 BGB a.F. eine über die **bloße Identifizierbarkeit** des ange-

Rn. 44 ff.; vom 17. Dezember 2024 – [XI ZR 89/21](#) – juris, Rn. 30 und [XI ZR 314/21](#) – juris, Rn. 42; jeweils „leicht zu berechnende Höchstbeträge“; ferner BGH, Urteil vom 10. Dezember 2024 – [XI ZR 85/22](#) – juris, Rn. 25.

⁵² BGH, Urteil vom 24. September 2024 – [XI ZR 32/22](#) – juris Rn. 55.

⁵³ [XI ZR 19/23](#) – juris.

gegebenen Vertrags hinausgehende **Verbindung** zwischen dem angegebenen Vertrag und dem Darlehensvertrag gemeint ist.⁵⁴ In der amtlichen Begründung ist hinsichtlich des angegebenen Vertrags mehrfach von dem „**finanzierten**“ **Vertrag** oder dem „zu finanzierenden“ Gegenstand die Rede.⁵⁵ Nach Ansicht des Senats entspricht auch die in § 359a Abs. 1 BGB a.F. angeordnete Geltung des § 358 Abs. 1 BGB bei dem angegebenen Vertrag nur dann dem Sinn und Zweck des Widerrufsdurchgriffs, wenn das Darlehen die Ware oder Dienstleistung aus dem widerrufenen Vertrag finanzieren soll. Ohne einen solchen **Finanzierungszusammenhang** wäre es bei einer bloßen Angabe des widerrufenen Vertrags in dem Darlehensvertrag für den Senat teleologisch nicht zu rechtfertigen, die Wirkung des Widerrufs des angegebenen Vertrags auf den Darlehensvertrag zu erstrecken.⁵⁶

An einem Finanzierungszusammenhang in diesem Sinne fehlt es nach Ansicht des Senats, bei der **Kombination von Darlehensvertrag und Bausparvertrag**, bei der die Ansparleistung oder Bausparsumme zur späteren **Tilgung** des Darlehens bestimmt ist und mit der die Parteien im wirtschaftlichen Ergebnis zwei Darlehensverträge, den zunächst abgeschlossenen streitgegenständlichen Darlehensvertrag und sodann das Bauspardarlehen bei Übergang von der Ansparphase in die Darlehensphase hintereinanderschalten. Erst recht liegt **kein verbundener Vertrag** vor, weil das Darlehen nicht der Finanzierung des Bausparvertrags dient, vielmehr umgekehrt die Bausparsumme der Tilgung des endfälligen Darlehens dient.⁵⁷

Daher ist die Widerrufsinformation fehlerhaft, wenn sie darüber informiert, dass der Darlehensnehmer mit wirksamem **Widerruf des Bausparvertrags** als mit dem Darlehensvertrag verbundenen Vertrags auch an den

⁵⁴ BGH, Urteil vom 08. Oktober 2024 – [XI ZR 19/23](#) – juris Rn. 29 ff.

⁵⁵ BGH, a.a.O., Rn. 30.

⁵⁶ BGH, a.a.O., Rn. 33.

⁵⁷ BGH, a.a.O., Rn. 23.

Darlehensvertrag nicht mehr gebunden sei, wenn ihm in Bezug auf den verbundenen Vertrag ein Widerrufsrecht zustehe. Diese Information bildet die tatsächliche Rechtslage unzutreffend ab.⁵⁸

Damit war der Widerruf des Darlehensvertrags mangels ordnungsgemäßer Widerrufsinformation rechtzeitig und die Bank hatte keinen Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigung. Der Senat hat die fehlerhafte Widerrufsinformation auch als **objektiv geeignet** erachtet, den Kläger von der **Ausübung des Widerrufsrechts abzuhalten**. Denn sie konnte zu dem Missverständnis zu führen, allein ein Widerruf des Bausparvertrags genüge, um sich entsprechend der tatsächlich nicht einschlägigen Regelung des § 358 Abs. 1 BGB auch von dem Darlehensvertrag zu lösen. Aufgrund dessen besteht in den Augen des Senats die Gefahr, dass die (vierzehntägige) Widerrufsfrist für den Darlehensvertrag in dem Zeitpunkt bereits abgelaufen ist, in dem der Verbraucher die Notwendigkeit erkennt, auch seine auf den Abschluss des Darlehensvertrags gerichtete Willenserklärung widerrufen zu müssen.⁵⁹ Dies führte zur Bestätigung des Berufungsurteils.

cc)

Die Verweisung auf „alle Pflichtangaben nach § 492 Abs. 2 BGB“ (sog. **Kaskadenverweisung**) in einer Widerrufsinformation **hindert auch bei einem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag** im Anwendungsbereich der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (ABl. 2008, L 133, S. 66, berichtigt in ABl. 2009, L 207, S. 14, ABl. 2010, L 199, S. 40 und ABl. 2011, L 234, S. 46) **das Anlaufen der Widerrufsfrist nicht**.

⁵⁸ BGH, a.a.O., Rn. 21.

⁵⁹ BGH, a.a.O., Rn. 35.

Das hat der XI. Zivilsenat am 15. Oktober 2024⁶⁰ unter **Aufgabe seiner Rechtsprechung** gemäß Senatsurteil vom 27. Oktober 2020 (XI ZR 498/19, BGHZ 227, 253 Rn. 13 ff.) entschieden.

Bislang hat der Senat angenommen, dass im Anwendungsbereich der Verbraucherkreditrichtlinie die Verweisung auf „alle Pflichtangaben nach § 492 Abs. 2 BGB“ nicht klar und verständlich i.S.d. Art. 247 § 6 Abs. 1 EGBGB ist und deshalb die **Widerrufsfrist nicht zu laufen beginnt**, wenn die Widerrufsinformation eine solche Verweisung enthält und die Gesetzlichkeitsfiktion nicht greift.⁶¹ Daran hält er Hinblick auf das Urteil des EuGH vom 21. Dezember 2023 (C-38/21, C-47/21 und C-232/21, juris - **BMW Bank** u.a.) nicht fest, denn danach ist eine unvollständige oder fehlerhafte Information nur dann als fehlerhafte Belehrung anzusehen, wenn der Verbraucher durch sie **in Bezug auf seine Rechte und Pflichten irreführt** und somit zum Abschluss eines Vertrags veranlasst wird, den er **möglicherweise nicht geschlossen hätte**, wenn er über vollständige und inhaltlich zutreffende Informationen verfügt hätte.⁶² Das nationale Recht in § 356b Abs. 2 Satz 1 BGB hält der Senat für entsprechend richtlinienkonform auslegungsfähig, so dass die Widerrufsfrist im Fall einer unvollständigen oder fehlerhaften Information nur dann zu laufen beginnt, wenn die Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit dieser Information nicht geeignet ist, sich auf die Befähigung des Verbrauchers, den Umfang seiner aus dem Darlehensvertrag herrührenden Rechte und Pflichten einzuschätzen, oder auf seine **Entscheidung, den Vertrag zu schließen**, auszuwirken und ihm gegebenenfalls die Möglichkeit zu nehmen, seine **Rechte unter im Wesentlichen denselben Bedingungen wie denen auszuüben**, die vorgelegen hätten, sofern die Information vollständig und zutreffend erteilt worden wäre.⁶³

⁶⁰ [XI ZR 39/24](#) – juris.

⁶¹ BGH, Urteil vom 15. Oktober 2024 – [XI ZR 39/24](#) – juris Rn. 21 mit Hinweis auf BGH, Urteile vom 27. Oktober 2020 – [XI ZR 498/19](#) – juris, Rn. 13 ff. und vom 10. November 2020 – [XI ZR 426/19](#) – juris, Rn. 14 ff. (an diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt); vgl. Newsletter Bank- und Kapitalmarktrecht II/2020.

⁶² BGH, Urteil vom 15. Oktober 2024 – [XI ZR 39/24](#) – juris Rn. 22.

⁶³ BGH, Urteil vom 15. Oktober 2024 – [XI ZR 39/24](#) – juris Rn. 23 mit Hinweis auf BGH, Urteil vom 27. Februar 2024 – [XI ZR 258/22](#) – juris, Rn. 34; vgl. Newsletter Bank- und Kapitalmarktrecht I/2024.

Nach diesen Maßgaben steht die Verweisung auf „alle Pflichtangaben nach § 492 Abs. 2 BGB“ in der Widerrufsinformation nach der Beurteilung des Senats dem **Beginn der Widerrufsfrist nicht entgegen**.⁶⁴ Seiner Ansicht nach wird der Verbraucher dadurch schon **nicht irregeführt**. Der Kaskadenverweis ist in den Augen des Senats **inhaltlich nicht falsch**, sondern lediglich insoweit **unvollständig**, als in der Widerrufsinformation und damit im Darlehensvertrag selbst nicht alle Pflichtangaben aufgelistet sind, von deren Erteilung der Beginn der Widerrufsfrist abhängt.⁶⁵ Dies ist nach dem Dafürhalten des Senats aber unschädlich, weil die Normen, auf die verwiesen wird, in ihrer jeweils aktuellen Fassung kostenlos im Internet über den vom Bundesministerium der Justiz und dem Bundesamt für Justiz bereitgestellten Dienst www.gesetze-im-internet.de abrufbar und überdies im Handel Textausgaben im Taschenbuchformat erhältlich sind, die die Gesetze enthalten.⁶⁶ Die Kaskadenverweisung ist in den Augen des Senats ferner nicht geeignet, sich auf die **Vertragsabschlussentscheidung** des Verbrauchers auszuwirken. Der Senat grenzt sie von den Leistungsinhalt ausgestaltenden Vertragsbedingungen wie der Angabe des Effektivzinssatzes oder des Gesamtbetrags der zu leistenden Zahlungen ab. Demgegenüber werden die vom Darlehensnehmer im Gesetzestext nachzuschlagenden Einzelheiten werden erst und nur dann relevant, wenn sich nach Ablauf von 14 Tagen zum Widerruf entscheiden möchte.⁶⁷

Auch sonst erkennt der Senat bei der erteilten Widerrufsinformation keinen Fehler, der das Anlaufen der Widerrufsfrist hindert.⁶⁸

Soweit die Widerrufsinformation darauf hinweist, dass die Widerrufsfrist „**nach Abschluss des Vertrags**“ beginnt, versteht dies normal informierter, angemessen aufmerksamer und verständiger Verbraucher nach Ansicht des Senats dahingehend, dass der Fristbeginn dem Vertragsschluss

⁶⁴ BGH, Urteil vom 15. Oktober 2024 – [XI ZR 39/24](#) – juris Rn. 24 ff.

⁶⁵ BGH, Urteil vom 15. Oktober 2024 – [XI ZR 39/24](#) – juris Rn. 25.

⁶⁶ BGH, a.a.O., Rn. 26.

⁶⁷ BGH, a.a.O., Rn. 28.

⁶⁸ BGH, a.a.O., Rn. 29 ff.

zeitlich unmittelbar nachfolgt und – entsprechend § 187 Abs. 1 BGB – am **Tag nach dem Vertragsschluss** beginnt.⁶⁹

Der Hinweis, dass der Darlehensnehmer über in den Vertragstext nicht aufgenommene Pflichtangaben **nachträglich auf einem dauerhaften Datenträger** informiert werden kann und die Widerrufsfrist dann **einen Monat** beträgt, ist nicht in einer den Beginn der Widerrufsfrist hindernden Weise unvollständig, wenn er den **Regelfall** einer Nachholung von Pflichtangaben nach § 492 Abs. 6 Satz 1 BGB wiedergibt. Der **Sonderfall** des § 492 Abs. 6 Satz 2 BGB, wonach dann, wenn das Fehlen von Angaben zu einer Änderung der Vertragsbedingungen gemäß § 494 Abs. 2 Satz 2 bis Abs. 6 BGB geführt hat, die Nachholung der Angaben nur durch **Aushändigung einer Vertragsabschrift** nach § 494 Abs. 7 BGB erfolgen kann, muss nach der Beurteilung des Senats nicht ausdrücklich erwähnt werden.⁷⁰

Die Erwähnung einer **tatsächlich nicht erfolgten „Anmeldung zum KSB/KSB Plus“** als verbundener Vertrag stellt nach Ansicht des Senats keinen Fehler dar, der dem Anlaufen der Widerrufsfrist entgegensteht. Der Senat stellt darauf ab, dass dem Verbraucher bekannt ist, ob er eine Anmeldung zu dieser Restschuldversicherung beantragt hat oder nicht. Der Darlehensnehmer, der dies nicht getan hat, weiß deshalb, dass die auf eine „Anmeldung zum KSB/KSB Plus“ bezogenen Erläuterungen für ihn nicht gelten.⁷¹

Die unter der Überschrift „Widerrufsfolgen“ enthaltene Information über die Pflicht, ein **bereits ausbezahltes Darlehen zurückzuzahlen und Zinsen zu vergüten**, ist gemäß Art. 247 § 6 Abs. 2 Satz 1 EGBGB geboten und daher nach Auffassung des Senats zu Recht in der Widerrufsinformation enthalten.⁷²

⁶⁹ BGH, a.a.O., Rn. 30.

⁷⁰ BGH, a.a.O., Rn. 31.

⁷¹ BGH, a.a.O., Rn. 32.

⁷² BGH, a.a.O., Rn. 33.

Wie der Senat weiter annimmt, muss die Widerrufsinformation bei der Darstellung der Rechtsfolgen eines Widerrufs nicht gesondert erwähnen, dass sich der zu zahlende **Zinsbetrag pro Tag** bei einer im Widerrufszeitpunkt bereits erfolgten **teilweisen Rückzahlung** des Darlehens vermindert. Dies ist für den verständigen Verbraucher in den Augen des Senats offensichtlich.⁷³

Dies führte zur Bestätigung des Berufungsurteils. Das Berufungsgericht hatte ebenfalls angenommen, dass der Kläger den mit einem Kaufvertrag über ein **Kraftfahrzeug** verbundenen **Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag** nicht wirksam widerrufen hat.

dd)

In seinem Urteil vom 10. Dezember 2024⁷⁴ hatte der XI. Zivilsenat Gelegenheit, zur **Angabe der Fälligkeit der einzelnen Teilzahlungen** nach § 492 Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 247 § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 7 EGBGB Stellung zu nehmen.

Mit der Pflichtangabe zur Fälligkeit der Raten nach Art. 247 § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 7 EGBGB wird Art. 10 Abs. 2 Buchst. h der Verbraucherkreditrichtlinie umgesetzt, der ebenso wie Art. 5 Abs. 1 Satz 4 Buchst. h, Art. 6 Abs. 3 Buchst. a der Verbraucherkreditrichtlinie von „**Periodizität**“ spricht. Für die Erfüllung dieser Pflichtangabe ist nicht notwendig, dass im Kreditvertrag **jeder Fälligkeitstag** der vom Verbraucher zu leistenden Zahlungen durch Bezugnahme auf ein **genaues Datum** angegeben wird, sofern die Vertragsbedingungen es dem Verbraucher ermöglichen, ohne Schwierigkeiten und mit Sicherheit die Daten dieser Zahlungen zu erkennen.⁷⁵

⁷³ BGH, a.a.O., Rn. 35.

⁷⁴ [XI ZR 85/22](#) – juris.

⁷⁵ BGH, Urteil vom 10. Dezember 2024 – [XI ZR 85/22](#) – juris, Rn. 31.

Diesen Anforderungen genügt es, wenn die **Fälligkeit der ersten Rate** und der **Schlussrate** mit **Monat und Jahr** angegeben sind. Eine **Tagesangabe** ist entbehrlich, wenn sich der jeweilige Fälligkeitstag hinreichend deutlich aus der **Angabe des Auszahlungstags** („25.08.2017“) und der weiteren Angabe ergibt, dass die erste Rate **30 Tage nach Darlehensauszahlung** fällig wird.⁷⁶

Dies führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Abweisung der Klage mangels rechtzeitigen Widerrufs. Das Berufungsgericht hatte entgegen der neueren Senatsrechtsprechung noch angenommen, dass die nicht ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung, über den Verzugszinssatz und die Art und Weise seiner etwaigen Anpassung zu unterrichten, einen Belehrungsfehler darstellt, der das Anlaufen der Widerrufsfrist hindert.

ee)

Für den Erhalt der Gesetzlichkeitsfiktion des Art. 247 § 6 Abs. 2 Satz 3 EGBGB genügt eine den **verbundenen Vertrag** gegenüber anderen Verträgen **abgrenzende Individualisierung**, die durch die **Benennung des Vertragsgegenstands** genauso erfolgen kann wie durch die **Verwendung einer Bezeichnung**, die dem verbundenen Vertrag im Text des Darlehensvertrags **zugeordnet** ist.

Das hat der XI. Zivilsenat am 17. Dezember 2024⁷⁷ entschieden.

Nach dem für den Senat aus den Gesetzesmaterialien hervorgehenden Willen des Gesetzgebers ist es für die Geltung der **Gesetzlichkeitsfiktion** erforderlich, aber auch ausreichend, den abgeschlossenen **verbundenen Vertrag** „hinreichend konkret“ **anzugeben**. Hierfür kann auf die **Bezeich-**

⁷⁶ BGH, a.a.O., Rn. 32; vgl. im Berichtszeitraum ferner BGH, Urteil vom 17. Dezember 2024 – [XI ZR 89/21](#) – juris, Rn. 33: ausreichend, wenn „die Fälligkeit sämtlicher Raten einfach kalendarisch bestimmt werden kann.“

⁷⁷ [XI ZR 89/21](#) – juris.

nung des Vertragsgegenstandes des verbundenen Vertrags im Vertragstext Bezug genommen werden, soweit sich dies grammatikalisch in den Mustertext einfügt. Eine hinreichende Konkretisierung des verbundenen Vertrags in diesem Sinne erfordert **keine Differenzierung nach Einzelheiten** des Vertragsinhalts. Es genügt eine den verbundenen Vertrag gegenüber anderen Verträgen abgrenzende Individualisierung, die durch die Benennung des Vertragsgegenstands (**z.B. „Restschuldversicherung“**), genauso erfolgen kann wie durch die Verwendung einer Bezeichnung, die dem verbundenen Vertrag im Text des Darlehensvertrags zugeordnet ist.⁷⁸

Danach bewertet der Senat den Terminus **„die Anmeldung zum KSB/KSB Plus“** als eine hinreichend konkrete Bezeichnung des verbundenen Vertrags. Der Senat stellt darauf ab, dass die Erläuterungen zu der angefragten Restschuldversicherung auf Seite 1 des Darlehensvertrags, denen über eine Verweisung auf den unmittelbar darüber abgedruckten Finanzierungsplan der vorliegend nachgefragte Versicherungsumfang KSB Plus zu entnehmen ist, **gesondert umrahmt** sind. Dieser Rahmen ist mit der seitlich angebrachten, **fettgedruckten Überschrift** „KSB/KSB Plus“ gekennzeichnet, die hierdurch die Bezeichnung der Restschuldversicherung als **„KSB/KSB Plus“ für den Vertragstext definiert**. Dementsprechend wird die Restschuldversicherung an anderen Stellen im Darlehensvertrag, so etwa in der Auflistung der Sicherheiten und in dem Hinweis auf die Versicherungsbedingungen, ebenfalls „KSB/KSB Plus“ genannt. Für einen normal informierten, angemessen aufmerksamen und verständigen Verbraucher, der weiß, in welchem Umfang er Versicherungsschutz nachgefragt hat, und der den Inhalt von Seite 1 des Darlehensvertrags zur Kenntnis nimmt, besteht deshalb in den Augen des Senats kein Zweifel, dass mit der Bezeichnung „die Anmeldung zum KSB/KSB Plus“ seine Vereinbarung mit der Beklagten über die Anmeldung zur Restschuldversicherung in dem von

⁷⁸ BGH, Urteil vom 17. Dezember 2024 – [XI ZR 89/21](#) – juris, Rn. 24.

ihm beauftragten, auf Seite 1 des Darlehensvertrags ausgewiesenen Umfang gemeint ist.⁷⁹

Nach Auffassung des Senats war die Beklagte damit nicht gehalten, in der Widerrufsinformation nach den Versicherungsvarianten KSB und KSB Plus zu **differenzieren**, um die Gesetzlichkeitsfiktion in Anspruch nehmen zu können.⁸⁰ Die Bezeichnung der Vereinbarung mit der Beklagten über den Beitritt zu der Restschuldversicherung als „die Anmeldung zum KSB/KSB Plus“ in der Widerrufsinformation schließt nach Ansicht des Senats die Anwendung der Gesetzlichkeitsfiktion **unabhängig davon**, ob der Darlehensnehmer im konkreten Fall die **Variante KSB oder KSB Plus ausgewählt** hat, nicht aus.⁸¹

Diese führte zur Bestätigung des Berufungsurteils. Das Berufungsgericht hatte zugunsten der Beklagten ebenfalls die Gesetzlichkeitsfiktion eingreifen lassen.

ff)

Wie der Senat am 16. Juli 2024⁸² für den Widerruf eines mit einem Kaufvertrag über ein **Kraftfahrzeug** verbundenen **Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrages** sowie eines Gruppenversicherungsvertrages über eine Restschuldversicherung entschieden hat, ist die Ergänzung der **Überschrift der Widerrufsinformation** um die Wörter „für den Ratenkredit“ für den Erhalt der **Gesetzlichkeitsfiktion** unschädlich, da diese Ergänzung ausschließlich der Klarstellung dient, auf welchen der in der Vertragsurkunde enthaltenen Verträge sich die jeweilige Widerrufsinformation bezieht.⁸³ Dass die Beklagte bei der Umsetzung von Gestaltungshinweis 2a

⁷⁹ BGH, a.a.O., Rn. 25.

⁸⁰ BGH, a.a.O., Rn. 20.

⁸¹ BGH, a.a.O., Rn. 23.

⁸² [XI ZR 677/20](#) – juris.

⁸³ BGH, Urteil vom 16. Juli 2024 – [XI ZR 677/20](#) – juris, Rn. 25.

den Text um das **Wort „sowie“** und den Klammerzusatz um das **Wort „jeweils“** ergänzt hat, stellt nach Auffassung des Senats ebenfalls eine für den Erhalt der Gesetzlichkeitsfiktion **unschädliche redaktionelle Anpassung** an den Einzelfall dar.⁸⁴

Nach der Beurteilung des Senats bleibt die Gesetzlichkeitsfiktion erhalten, obwohl die **Angabe eines Verbunds** zwischen Darlehensvertrag und Restschuldversicherung für die Klägerin zu 2, die **keine Restschuldversicherung** abgeschlossen hat, **persönlich nicht zutrifft**. Diese Angabe ist in den Augen des Senats dennoch inhaltlich zutreffend, ohne einen Fehlgebrauch des Musters darzustellen. Einer **differenzierten Darstellung** der Folgen des Widerrufs nur eines oder sämtlicher Darlehensnehmer bedarf es seiner Ansicht nach nicht, weil nach **§ 139 BGB** der Widerruf regelmäßig dazu führt, dass sich der Darlehensvertrag in ein **einheitliches Rückgewährschuldverhältnis** umwandelt. Daher enthält die beanstandete Passage die auch auf die Klägerin zu 2 inhaltlich zutreffende Information, dass infolge Widerrufs des Darlehensvertrages keiner der beiden Darlehensnehmer mehr an den Vertrag über die Restschuldversicherung gebunden ist. Denn die Umwandlung des Darlehensvertrages in ein einheitliches Rückgewährschuldverhältnis nach § 139 BGB erfasst die bis zum Widerruf bestehende **gesamtschuldnerische Haftung** der Klägerin zu 2 für die **Zins- und Tilgungsleistungen**, welche unter **Einbeziehung der Prämie für die Restschuldversicherung** berechnet worden sind.⁸⁵

Der Senat grenzt den Fall ab von Konstellationen, in denen in der Widerrufsinformation bei den Hinweisen zu weiteren Verträgen neben einem von den Parteien geschlossenen verbundenen Vertrag noch weitere, im **Einzelfall nicht abgeschlossene Verträge** aufgeführt werden, was nach seiner Rechtsprechung die Berufung auf die Gesetzlichkeitsfiktion ausschließt. Davon unterscheidet sich der Streitfall in den Augen des Senats dadurch,

⁸⁴ BGH, a.a.O., Rn. 26.

⁸⁵ BGH, a.a.O., Rn. 30 f.

dass der als verbunden angegebene Restschuldversicherungsvertrag **tatsächlich mit einem der gesamtschuldnerisch haftenden Darlehensnehmer abgeschlossen** wurde und die Information über den Wegfall der Bindung an diesen Vertrag infolge Widerrufs des Darlehensvertrages auch für den anderen, gesamtschuldnerisch haftenden Darlehensnehmer rechtlich bedeutsam ist.⁸⁶

Für den Erhalt der Gesetzlichkeitsfiktion ist es nach der Beurteilung des Senats ferner unschädlich, dass die Beklagte in der Widerrufsinformation den **pro Tag zu zahlenden Zinsbetrag mit „2,14 Euro“** angegeben hat. Das Muster enthält für den Fall des Widerrufs des Darlehensvertrages keinen Gestaltungshinweis, der fordern würde, von der Angabe des pro Tag zu zahlenden Zinsbetrages bei verbundenen Verträgen abzusehen. Das entspricht für den Senat dem Konzept des § 358 BGB, wonach eine Zinszahlungspflicht des Verbrauchers gemäß § 358 Abs. 4 Satz 4 BGB **nur bei Widerruf des verbundenen Vertrages entfällt**. Dass der angegebene Zinsbetrag **aus anderen als im Gesetz genannten Gründen nicht geschuldet** ist, schließt die Gesetzlichkeitsfiktion der verwendeten Widerrufsinformation wiederum nicht aus.⁸⁷

Der Widerruf war danach verfristet, was zur Bestätigung des klageabweisenden Berufungsurteils führte.

gg)

In seinem Urteil vom 03. Dezember 2024⁸⁸ befasst sich der XI. Zivilsenat mit der **Angabe der Art des Darlehens** nach Art. 247 § 3 Abs. 1 Nr. 2 EGBGB und der **Angabe der Vertragslaufzeit** nach Art. 247 § 3 Abs. 1

⁸⁶ BGH, a.a.O., Rn. 32.

⁸⁷ BGH, a.a.O., Rn. 33.

⁸⁸ [XI ZR 151/23](#) – juris.

Nr. 6 EGBGB bei einem **grundpfandrechtlich gesicherten Annuitätendarlehen**.

Wie der Senat der Gesetzessystematik der §§ 491 ff. BGB entnimmt, unterscheiden sich befristete und unbefristete Darlehen im Grundsatz dadurch, dass **unbefristete Darlehen** zur Fälligkeit des Darlehensrückzahlungsanspruchs einer **Kündigung** bedürfen, während dies bei befristeten Darlehen nicht der Fall ist. Dementsprechend bestimmt die allgemeine Vorschrift des § 488 BGB in Absatz 3 Satz 1, dass bei einem Darlehen, bei dem – was für ein unbefristetes Darlehen kennzeichnend ist – für die Rückzahlung des Darlehens eine Zeit nicht bestimmt ist, die Fälligkeit von einer Kündigung abhängt. Bei einem **befristeten Darlehen** ist dagegen die **Endfälligkeit des Rückzahlungsanspruchs** mit dem **Ende der Laufzeit** zumindest stillschweigend vereinbart.⁸⁹

Nach diesen Maßgaben ist ein Immobiliendarlehensvertrag nach Ansicht des Senats **befristet**, wenn im Anschluss an die Sollzinsbindung, sofern es nicht zu einer neuen Sollzinsvereinbarung kommt, ein näher definierter **veränderlicher Sollzinssatz** gelten soll und es zur Fälligstellung keiner Kündigung nach § 488 Abs. 3 Satz 1 BGB bedarf.⁹⁰ Somit ist die Bezeichnung des Darlehens als „befristet“ nicht zu beanstanden.

Die **Vertragslaufzeit** ist die Dauer, für die der Darlehensvertrag nach der Vereinbarung der Parteien bestehen soll und für die der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer ein **Kapitalnutzungsrecht** einräumt. Die Laufzeit kann durch ein **Enddatum** oder die **Dauer in Jahren und Monaten** angegeben werden.⁹¹

Davon ausgehend enthält der Vertrag nach der Beurteilung des Senats ausreichende Angaben zur Vertragslaufzeit (§ 492 Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 247

⁸⁹ BGH, Urteil vom 03. Dezember 2024 – [XI ZR 151/23](#) – juris, Rn. 16.

⁹⁰ BGH, a.a.O., Rn. 19.

⁹¹ BGH, a.a.O., Rn. 21.

§ 9 Abs. 1 Satz 1 EGBGB a.F., § 3 Abs. 1 Nr. 6 EGBGB), wenn angegeben ist, dass die **voraussichtliche Vertragslaufzeit** auf Basis der **vereinbarten Konditionen** 370 Monate beträgt und zugleich klargestellt wird, dass Änderungen von Zinssatz und Tilgung zu einer **Veränderung der Darlehenslaufzeit** führen können. Damit wird hinreichend klar und verständlich darüber informiert, dass sich die Vertragslaufzeit durch die Veränderlichkeit der Konditionen nach Auslaufen der Sollzinsbindung verkürzen oder verlängern kann. Hieraus kann der normal informierte, angemessen aufmerksame und verständige Verbraucher nach Ansicht des Senats die voraussichtliche Vertragslaufzeit ersehen.⁹²

Auch die **Angabe des effektiven Jahreszins** hat der Senat nicht beanstandet. Gemäß Art. 247 § 3 Abs. 2 Satz 3 EGBGB a.F. i.V.m. § 6 Abs. 5 PAngV a.F. und Ziffer I Buchst. c der Anlage zu § 6 PAngV a.F. durfte bei der Berechnung für ein Jahr 365 Tage (für ein Schaltjahr 366 Tage), 52 Wochen oder 12 Standardmonate à 30,41666 Tage (auch für Schaltjahre) zugrunde gelegt werden.⁹³ Für die Zeit nach **Ablauf der Sollzinsbindung** konnte weiterhin der gebundene Sollzins zum Zeitpunkt des Vertragschlusses angesetzt werden.⁹⁴

Dies führte zur Bestätigung des klageabweisenden Berufungsurteils.

hh)

Mit der **Angabe der Auszahlungsbedingungen** nach § 492 Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 247 § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 9 EGBGB befasst sich das Urteil des XI. Zivilsenats vom 17. Dezember 2024.⁹⁵

⁹² BGH, a.a.O., Rn. 22.

⁹³ BGH, a.a.O., Rn. 24.

⁹⁴ BGH, a.a.O., Rn. 26.

⁹⁵ [XI ZR 314/21](#) – juris.

Gegenstand der Pflichtangabe zu den Auszahlungsbedingungen ist nach Ansicht des Senats der Inhalt der zwischen den Parteien **getroffenen Vereinbarung**. Im Darlehensvertrag wiederzugeben sind daher die **im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehenden Bedingungen** für die Auszahlung des Darlehens. An der Erfüllung der Pflichtangabe ändert es nach dem Dafürhalten des Senats nichts, wenn das Recht der Bank zur **nachträglichen Abänderung der Auszahlungsbedingungen** im Vertragstext in nicht zu übersehender und eindeutig formulierter Weise enthalten ist. Unklar werden die im Darlehensvertrag niedergelegten Auszahlungsbedingungen hierdurch aus der Sicht eines normal informierten, angemessen aufmerksamen und verständigen Verbrauchers nicht. Die Frage, ob diese Abrede nach dem Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wirksam ist oder nicht, ist nach Ansicht des Senats von der Erfüllung der Pflichtangabe zu trennen.⁹⁶

Dies führte zur Bestätigung des klageabweisenden Berufungsurteils. Der Kläger hatte den streitgegenständlichen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag vom Senat im Ergebnis gebilligter Auffassung des Berufungsgerichts nicht rechtzeitig widerrufen.

3. Zahlungsverkehr, insbesondere
a) Überweisungs-, Lastschrift-, Wechsel- und Scheckverkehr,
b) EC-Karte und Electronic-/Internet-Banking,
c) Kreditkartengeschäft

Die Ansprüche des **Zahlungsdienstnutzers** gegen den Zahlungsdienstleister auf **Erteilung vorvertraglicher Entgeltinformationen** aus § 675d Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 3 EGBGB und des Verbrauchers aus § 5 ZKG **erlöschen mit Abschluss des Zahlungsdiensterahmenvertrags** durch Zeitablauf.

⁹⁶ BGH, Urteil vom 17. Dezember 2024 – [XI ZR 314/21](#) – juris, Rn. 34.

Der Anspruch des Verbrauchers gegen den Zahlungsdienstleister auf **Zurverfügungstellung von Entgeltaufstellungen** aus § 10 ZKG besteht **nicht rückwirkend**, sondern erst seit Inkrafttreten der Norm und damit seit dem 31. Oktober 2018.

Ein Anspruch des Zahlungsdienstnutzers aus § 675c Abs. 1 i.V.m. § 666 BGB auf **Auskunftserteilung und Rechenschaftslegung** bezüglich der an den Zahlungsdienstleister **entrichteten Entgelte** besteht insoweit, als das Auskunftsbegehren über die nach § 675d Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 248 § 5 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) EGBGB zu erteilenden **Informationen im Einzelfall hinausgeht**.

Die **Abtretung von Ansprüchen** gegen den Zahlungsdienstleister auf Entgeltinformationen aus § 675d Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 248 § 5 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) EGBGB, auf Zurverfügungstellung von Entgeltaufstellungen aus § 10 ZKG sowie auf Auskunftserteilung und Rechenschaftslegung aus § 675c Abs. 1 i.V.m. § 666 BGB ist **nicht gemäß § 399 Alt. 1 BGB ausgeschlossen**.

Die Ansprüche gegen den Zahlungsdienstleister auf Entgeltinformationen aus § 675d Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 248 § 5 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) EGBGB, auf Zurverfügungstellung von Entgeltaufstellungen aus § 10 ZKG sowie auf Auskunftserteilung und Rechenschaftslegung aus § 675c Abs. 1 i.V.m. § 666 BGB sind grundsätzlich **nicht isoliert**, das heißt ohne den Hauptanspruch, dessen Vorbereitung und Berechnung sie in der Regel dienen, **abtretbar**.

Das hat der XI. Zivilsenat am 24. September 2024 entschieden.⁹⁷

⁹⁷ XI ZR 111/23 – juris.

Die vorvertraglichen Entgeltinformationen aus § 675d Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 3 EGBGB und aus § 5 ZKG hat der Zahlungsdienstleister dem Zahlungsdienstnutzer **vor dessen Vertragserklärung** mitzuteilen. Sie sollen die **Markttransparenz** erhöhen, den Wettbewerb fördern und es dem Zahlungsdienstnutzer ermöglichen, die **Vertragsbedingungen der Zahlungsdienstleister zu vergleichen**. Nach Ansicht des Senats **erlöschen** deshalb die vorvertraglichen Auskunftsansprüche **mit Abschluss** des Zahlungsdiensterahmenvertrags durch Zeitablauf.⁹⁸

Während der Vertragslaufzeit bestehen Informationspflichten des Zahlungsdienstleisters gegenüber dem Zahlungsdienstnutzer bezüglich der mit dem Zahlungskonto anfallenden Entgelte aus § 10 ZKG und bezüglich aller Entgelte, die der Zahlungsdienstnutzer an den Zahlungsdienstleister zu entrichten hat, aus § 675d Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 248 § 5 i.V.m. § 4 Nr. 3 Buchst. a) EGBGB. Ein Anspruch auf **Zurverfügungstellung von Entgeltaufstellungen aus § 10 ZKG** besteht **in zeitlicher Hinsicht** nach dem Dafürhalten des Senats allerdings erst **seit Inkrafttreten der Norm** und damit seit dem 31. Oktober 2018. Die Vorschrift beansprucht in Ermangelung einer Regelung über eine rückwirkende Anwendbarkeit ab dem Tag ihres Inkrafttretens Geltung und begründet daher erst ab dem 31. Oktober 2018 eine Verpflichtung des Zahlungsdienstleisters, Entgeltaufstellungen zur Verfügung zu stellen.⁹⁹

Ein Anspruch aus § 675c Abs. 1 i.V.m. § 666 BGB auf **Auskunftserteilung und Rechenschaftslegung** bezüglich der von ihr an die Beklagte entrichteten **Entgelte** besteht ebenfalls, soweit das Auskunftsbegehren über die nach § 675d Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 248 § 5 i.V.m. § 4 Nr. 3 Buchst. a) EGBGB **zu erteilenden Informationen im Einzelfall hinausgeht**. Insoweit kommen nach Ansicht des Senats insbesondere Auskünfte in Betracht, die zur Überprüfung der Richtigkeit einzelner Buchungen erforderlich sind.¹⁰⁰

⁹⁸ BGH, Urteil vom 24. September 2024 – [XI ZR 111/23](#) – juris, Rn. 15.

⁹⁹ BGH, a.a.O., Rn. 16.

¹⁰⁰ BGH, a.a.O., Rn. 17.

Weiter hat der Senat erkannt, dass Auskunftsansprüche der vorgenannten Art **abgetreten werden können** und damit einen in der Instanzrechtsprechung und im Schrifttum bestehenden Meinungsstreit entschieden.¹⁰¹ Nach dem Dafürhalten des Senats steht § 399 Alt. 1 BGB der Abtretung nicht entgegen. Die Auskunftsansprüche haben nach der Beurteilung des Senats weder einen **höchstpersönlichen Gehalt**,¹⁰² noch verändert sich durch die Abtretung die geschuldete **Leistungshandlung**.¹⁰³ Auch eine **Trennung der Ansprüche vom Verbraucher** ist in den Augen des Senats unschädlich, weil die Verbrauchereigenschaft zwar bei § 10 ZKG Voraussetzung der Anspruchsentstehung ist, der weitere Bestand der Forderung aber nicht vom Fortbestand der Verbrauchereigenschaft abhängt.¹⁰⁴

Auch der **Zweck** der Auskunftsansprüche spricht nach Ansicht des Senats nicht für einen Abtretungsausschluss nach § 399 Alt. 1 BGB. Der Senat stellt darauf ab, dass die gegenüber dem Zahlungsdienstleister bestehenden Auskunftsansprüche nicht lediglich „ideellen“ Charakter haben, sondern auch dazu dienen, von den Zahlungsdienstleistern **rechtsgrundlos vereinnahmte Entgelte zurückzufordern**. Insoweit handelt es sich bei den Auskunftsansprüchen um Hilfsansprüche zur Vorbereitung von Zahlungsansprüchen. Da es einem registrierten Inkassodienstleister als Zessionar gestattet ist, für den Zahlungsdienstnutzer die Rückzahlungsansprüche geltend zu machen, ist es für den Senat konsequent, dass Gleiches für die zu deren Vorbereitung dienenden Auskunftsansprüche gilt.¹⁰⁵

Daraus folgt für den Senat allerdings auch, dass die Auskunftsansprüche grundsätzlich **nicht isoliert**, das heißt ohne den Hauptanspruch, dessen Vorbereitung und Berechnung sie in der Regel dienen, abtretbar sind.¹⁰⁶

¹⁰¹ BGH, a.a.O., Rn. 19 ff.

¹⁰² BGH, a.a.O., Rn. 25.

¹⁰³ BGH, a.a.O., Rn. 28.

¹⁰⁴ BGH, a.a.O., Rn. 29.

¹⁰⁵ BGH, a.a.O., Rn. 31, 34.

¹⁰⁶ BGH, a.a.O., Rn. 37.

Dies führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und Zurückverweisung der Sache. Das Berufungsgericht hatte noch angenommen, dass die Auskunftsansprüche der Kundin wegen der Regelung des § 399 Alt. 1 BGB nicht an die Klägerin, ein Inkassounternehmen, hätten abgetreten werden können.

4.

Sonstige Bankgeschäfte - insbesondere i.S.v. § 1 Abs. 1 Satz 2 KWG

Hierzu sind im Berichtszeitraum keine Entscheidungen ergangen.

5.

Kapitalmarkt- und Kapitalanlagerecht, insbesondere Wertpapierhandel, Investmentgeschäft, alternative Anlageformen, Vermögensverwaltung, Vermögensverwahrung

a)

Mit der Feststellung der **subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen** der **Beihilfe** zu einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung (hier: Tragfähigkeit von Indizien) und der **Tatsachenfeststellung in der Berufungsinstanz** im Fall einer fehlgeschlagenen Kapitalanlage befasst sich die Entscheidung des III. Zivilsenats vom 11. Juli 2024.¹⁰⁷

Die Gehilfenhaftung richtet sich nach **strafrechtlichen Grundsätzen**. Beihilfe ist danach die vorsätzliche Hilfeleistung zu einer Vorsatztat eines anderen. Objektiv muss die Beihilfehandlung zwar nicht für den Taterfolg ursächlich gewesen sein, die tatbestandsmäßige Handlung aber gefördert, erleichtert oder den Täter in seinem Entschluss zur Tatbegehung bestärkt

¹⁰⁷ [III ZR 176/22](#) – juris.

haben. **Gehilfenvorsatz** liegt nach der Rechtsprechung des Senats vor, wenn der Gehilfe zwar nicht alle Einzelheiten, aber dennoch die **zentralen Merkmale der Haupttat** sowie **deren Förderung** durch sein Verhalten kennt oder zumindest im Sinne **bedingten Vorsatzes** für möglich hält und in Kauf nimmt. Eine **berufstypische „neutrale“ Handlung** des Hilfeleistenden – wie im Streitfall die **Darstellung des Kursverlaufs auf der Webseite** der Emittentin – ist dann als strafbare Beihilfe anzusehen, wenn dieser **weiß**, dass das von ihm geförderte Verhalten des Haupttäters auf die Begehung einer Straftat abzielt. In diesem Fall verliert das unterstützende Tun seinen „Alltagscharakter“ und damit seine **Sozialadäquanz** und erscheint als Solidarisierung mit dem Täter. Weiß der Hilfeleistende dagegen nicht, wie der von ihm geleistete Beitrag vom Haupttäter verwendet wird, sondern hält er es **lediglich für möglich**, dass er zur Begehung einer Straftat genutzt wird, liegt regelmäßig noch **keine strafbare Beihilfehandlung** vor. Die Schwelle zu einer vorsätzlichen Beihilfe ist erst dann überschritten, wenn das von ihm erkannte **Risiko** eines strafbaren Verhaltens des Unterstützten **derart hoch** ist, dass er sich mit seiner Hilfeleistung die Förderung eines erkennbar tatgeneigten Täters angelegen sein lässt.¹⁰⁸

Das Berufungsgericht hat die vom Gericht des ersten Rechtszuges festgestellten Tatsachen nach § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO nur zugrunde zu legen, soweit nicht **konkrete Anhaltspunkte Zweifel** an der Richtigkeit und Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen begründen und deshalb eine erneute Feststellung gebieten. Solche Zweifel können sich auch darauf gründen, dass die **Beweiswürdigung des Erstrichters** unvollständig oder unrichtig war und das Urteil deshalb im Ergebnis möglicherweise nicht zutrifft. Gegen Denkgesetze verstößt eine Beweiswürdigung etwa dann, wenn das Gericht einem bestimmten Umstand eine **Indizwirkung** beimisst, die diesem nicht zukommen kann.¹⁰⁹

¹⁰⁸ BGH, Urteil vom 11. Juli 2024 – [III ZR 176/22](#) – juris, Rn. 13.

¹⁰⁹ BGH, a.a.O., Rn. 16.

Davon ausgehend hat der Senat beanstandet, dass das Landgericht und ihm folgend das Berufungsgericht einer E-Mail des Beklagten eine Indizwirkung zugemessen hat, die sie in den Augen des Senats nicht hat. Nach Auffassung des Senats lässt der Inhalt dieser Nachricht gerade nicht „nur die Schlussfolgerung zu“, dass der Beklagte in die Machenschaften des Haupttäters eingeweiht war, und die Täuschung über einen **in Wahrheit nicht existenten Börsenkurs** ersichtlich „nur den Sinn“ gehabt hat, „den Kunden eine **jederzeit – zu einem bestimmten Kurs – gegebene Verkäuflichkeit** der Inhaberschuldverschreibungen vorzuspiegeln.“ Allein der Umstand, dass der Beklagte den Kurs des neu aufgelegten Wertpapiers fingiert hat, genügt nach der Beurteilung des Senats nicht, um eine Teilnahme des Beklagten an einem vom Haupttäter begangenen Betrug in Form der **Täuschung über die jederzeitige Verfügbarkeit des angelegten Geldes** zu belegen.¹¹⁰

Außerdem hat das Berufungsgericht nach Auffassung des Senats das rechtliche Gehör des Beklagten verletzt, indem es sich u.a. mit der **Einstellungsverfügung** der Staatsanwaltschaft nicht hinreichend auseinandergesetzt hat. Darin wird ausgeführt, der Hauptbeschuldigte habe **nur wenige Personen in die Tatbegehung eingeweiht**, sondern sich diverser Personen bedient, ohne diesen die wirklichen Hintergründe ihrer Dienstleistungen und Tätigkeiten zu offenbaren. Dies betreffe insbesondere auch den Beklagten, dem trotz aufwendiger Ermittlungen ein hinreichender Tatverdacht eines vorsätzlichen Handelns nicht habe nachgewiesen werden können. Dies hat zwar für das Zivilverfahren **keine Bindungswirkung**. Dennoch hätte das Berufungsgericht die Gründe, die zur Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen den Beklagten führten, in seine **tatrichterliche Würdigung einbeziehen** müssen, da sie den **Kern seines Vortrags** im Zivilverfahren betreffen.¹¹¹

¹¹⁰ BGH, a.a.O., Rn. 18.

¹¹¹ BGH, a.a.O., Rn. 27.

Dies führte zur Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

Seite 43 von 71

b)

Mit der Feststellung der **subjektiven Tatseite der Beihilfe** bei **berufstypischen Tätigkeiten** (hier: Steuerberatung und Buchhaltung) befasst sich auch die Entscheidung des III. Zivilsenats vom 07. November 2024.¹¹² Rechtsfehlerhaft ist danach eine Beweiswürdigung, die sich darauf beschränkt, die **einzelnen Belastungsindizien isoliert** zu erörtern und auf ihren jeweiligen Beweiswert zu prüfen, ohne eine **Gesamtabwägung** aller für und gegen die Täterschaft sprechenden Umstände vorzunehmen.

Der Senat hebt erneut hervor, dass bei berufstypischen Tätigkeiten, wie sie die Beklagte als Steuerberaterin und Buchhalterin der Anlagegesellschaft geleistet hat, in subjektiver Hinsicht sind **zwei Fallgruppen** zu unterscheiden sind: Zielt das Handeln des Haupttäters ausschließlich darauf ab, eine strafbare Handlung zu begehen, und **weiß** dies der Hilfeleistende (Fallgruppe 1), so ist sein Tatbeitrag als Beihilfehandlung zu werten. Weiß der Hilfeleistende dagegen nicht, wie der von ihm geleistete Beitrag vom Haupttäter verwendet wird, hält er es lediglich für möglich, dass sein Tun zur Begehung einer Straftat genutzt wird (Fallgruppe 2), so ist sein Handeln regelmäßig noch nicht als strafbare Beihilfehandlung zu beurteilen, es sei denn, das von ihm **erkannte Risiko strafbaren Verhaltens** des von ihm Unterstützten war derart hoch, dass er sich mit seiner Hilfeleistung die Förderung eines erkennbar tatgeneigten Täters angelegen sein ließ.¹¹³

Das Berufungsgericht hat sich nach Auffassung des Senats fehlerhaft nur mit der ersten Fallgruppe auseinandergesetzt, nicht aber mit der sich in den Augen des Senats aufdrängenden Frage, ob die Beklagte angesichts einer

¹¹² [III ZR 79/23](#) – juris. (an diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt)

¹¹³ BGH, Urteil vom 07. November 2024 – [III ZR 79/23](#) – (an diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt) juris, Rn. 36 mit Hinweis u.a. auf BGH, Urteil vom 11. Juli 2024 – [III ZR 176/22](#) – juris, Rn. 13; s.o.

Vielzahl von Belastungsindizien es für jedenfalls **überwiegend wahrscheinlich** gehalten hat, dass der Geschäftstätigkeit der Anlagegesellschaft ein **betrügerisches „Schneeballsystem“** zugrunde lag, und sie sich mit ihrer Tätigkeit – nicht zuletzt zur Aufrechterhaltung ihres gehobenen Lebensstandards und des **hohen Geschäftsführergehalts ihres Ehemanns** – die Förderung eines erkennbar tatgeneigten Täters angelegen sein ließ (Fallgruppe 2).¹¹⁴

Weiter hat der Senat beanstandet, dass die Beweiswürdigung der Vorinstanzen die erforderliche **Gesamtschau der Beweisergebnisse** vermissen lässt. Liegen mehrere Beweisanzeichen vor, so genügt es nach der Rechtsprechung des Senats nicht, diese jeweils nur einzeln abzuhandeln. Denn der Beweiswert einzelner Indizien ergibt sich regelmäßig erst aus dem **Zusammenhang mit anderen Hilfstatsachen**, weshalb der Inbezugsetzung der Indizien zueinander im Rahmen der gebotenen **Gesamtwürdigung** besonderes Gewicht zukommt. Auch wenn einzelne Hilfstatsachen jeweils für sich genommen nicht ausreichen, den Schluss auf die von einer Partei behauptete Haupttatsache zu begründen, können doch mehrere von ihnen in ihrer Gesamtheit und gegebenenfalls in Verbindung mit dem übrigen Prozessstoff eine tragfähige Grundlage für die Überzeugungsbildung des Tatrichters sein, die Haupttatsache sei gegeben.¹¹⁵

Nach Auffassung des Senats ist es nach diesen Maßstäben naheliegend, den subjektiven Tatbestand der Beihilfe zu bejahen. Der Senat hebt in diesem Zusammenhang beispielhaft das im Strafverfahren nach 42 Hauptverhandlungsterminen abgelegte **umfassende Geständnis der Beklagten** hervor, ebenso wie den Umstand, dass die aus der Buchhaltung ersichtlichen **Zahlungsströme typisch für ein „Schneeballsystem“** waren. Außerdem war der **Ehemann** der Beklagten über Jahre hinweg **Mitgeschäftsführer der Anlagegesellschaft**, die nach den Feststellungen fast

¹¹⁴ BGH, Urteil vom 07. November 2024 – [III ZR 79/23](#) – (an diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt) juris, Rn. 37.

¹¹⁵ BGH, a.a.O., Rn. 40.

ohne reale Geschäftstätigkeit war. Dass dies der Beklagten als Buchhalterin und Steuerberaterin der Gesellschaft, die zudem an den wöchentlich stattfindenden „**Statusmeetings**“ der **Geschäftsführer** persönlich teilgenommen hat, unbekannt geblieben wäre, ist für den Senat schwer vorstellbar.¹¹⁶

Dies führte zur Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

c)

Ein **Anlagevermittler** genügt seiner Pflicht zur Information über die **Bonität des Emittenten** einer Kapitalanlage jedenfalls gegenüber einem **geschäftserfahrenen Anlageinteressenten** im Normalfall dadurch, dass er diesem eine im Anlagezeitpunkt aktuelle **Bewertung einer Rating-Agentur** mitteilt. Auf die Richtigkeit dieses Ratings darf er sich grundsätzlich verlassen. Zu weitergehenden Ermittlungen ist er nur verpflichtet, soweit er **konkrete Anhaltspunkte** für eine von dem Rating in negativer Hinsicht **abweichende Bewertung** hat.

Handelt es sich bei dem Anlageinteressenten um eine **Gemeinde mit einer eigenen Kämmerei**, darf der Anlagevermittler davon ausgehen, dass den dort für die Anlageentscheidung verantwortlichen Personen die verschiedenen **Rating-Grade** und ihre Bedeutung geläufig sind.

Das hat der III. Zivilsenat am 19. September 2024¹¹⁷ entschieden.

Der Anlagevermittler muss sich nach der Rechtsprechung des Senats über die Bonität des Emittenten grundsätzlich **(nur) informieren**. Eine fachkundige Bewertung und Beurteilung dieses für die Anlageentscheidung bedeutsamen Gesichtspunkts schuldet er hingegen nicht. Ebenso wie bei der Plausibilitätsprüfung dürfen auch an den Umfang der über die Bonität des

¹¹⁶ BGH, a.a.O., Rn. 41 ff., Rn. 42, 43, 49.

¹¹⁷ [III ZR 299/23](#) – juris.

Emittenten einzuholenden Informationen **keine übertriebenen Anforderungen** gestellt werden, und der damit verbundene Aufwand muss dem Vermittler **zumutbar** sein. Die Grenzen der dem Anlagevermittler obliegenden Pflicht bestimmen sich auch insoweit nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls, wobei insbesondere die **Geschäftserfahrung** und der konkrete **Kenntnisstand des Anlageinteressenten** von Bedeutung sind. Gleiches gilt für die Frage, ob die Pflicht zur Information ausnahmsweise **eigene Ermittlungen** einschließen kann.¹¹⁸

Eine Möglichkeit, sich über die Bonität des Emittenten zu informieren, liegt – sofern eine solche existiert – in dem Rückgriff auf dessen **aktuelle Bewertung durch eine Rating-Agentur**. Mit der Mitteilung eines solchen Ratings lässt der Vermittler nach Auffassung des Senats jedenfalls einem geschäftserfahrenen Anlageinteressenten im Normalfall eine **ausreichende Information** zukommen, mit der dieser die Kapitaldienstfähigkeit des Emittenten der in Aussicht genommenen Anlagemöglichkeit sachgerecht beurteilen kann. Die Einschätzung der Rating-Agentur muss der Vermittler grundsätzlich weder einer **eigenen Bewertung** unterziehen noch muss er weitere **Tatsachen ermitteln**, die deren Ergebnis stützen oder diesem entgegenstehen. Insbesondere darf er nach Ansicht des Senats darauf vertrauen, dass die Agenturen den Markt beobachten und aktuelle Entwicklungen – positiver oder negativer Art – in ihre Bewertungen miteinbeziehen. Anderes kommt nur dann in Betracht, wenn sich **konkrete Zweifel an der Seriosität** der Agentur oder der **Richtigkeit** beziehungsweise **Aktualität** ihres Ratings ergeben.¹¹⁹

Nach diesen Maßstäben genügt der Anlagevermittler seiner Pflicht zur Information der **Gemeinde** über die Bonität der emittierenden Bank, indem er mit den regelmäßigen Mitteilungen der jeweils aktuellen Konditionen der

¹¹⁸ BGH, Urteil vom 19. September 2024 – [III ZR 299/23](#) – juris, Rn. 12 mit Hinweis u.a auf BGH, Urteil vom 21. März 2024 – [III ZR 70/23](#) – juris, Rn. 19; vgl. Newsletter Bank- und Kapitalmarktrecht I/2024; vgl. im Berichtszeitraum auch BGH, Urteil vom 15. August 2024 – [III ZR 73/23](#) – juris, Rn. 21 ff, eine Parallelentscheidung zu [III ZR 70/23](#) zum eingeschränkten Bestätigungsvermerk bei P & R-Container.

¹¹⁹ BGH, Urteil vom 19. September 2024 – [III ZR 299/23](#) – juris, Rn. 13.

angebotenen **Festgeldanlagen** auch das den Emittenten betreffende **aktuelle Rating** gleich zu Beginn der Übersicht optisch herausgehoben aufführte.¹²⁰

Von einer Gemeinde und den in ihrer Kämmerei mit der Anlage von Geldern in Millionenhöhe befassten Personen durfte der Vermittler nach Auffassung des Senats erwarten, dass sie das jeweilige Rating zur Kenntnis nehmen werden und auch **einzuordnen wusste**. Daher war die Beklagte nach der Beurteilung des Senats auch nicht gehalten, über die Mitteilung der Ratings hinaus deren genaue Bedeutung für das Investment näher zu erläutern oder auf die graduelle Verschlechterung des Ratings auf **BBB+** hinzuweisen, zumal dieses Rating immer noch für eine **befriedigende Bonität** steht und für den Anleger im Allgemeinen noch als **ausreichend sicher** anzusehen ist.

Etwas anderes ergibt sich für den Senat ohne weitere vorherige Eingrenzung des gewünschten Ratings auch nicht mit Blick darauf, dass es sich um eine Gemeinde handelt, die Gelder in beträchtlicher Höhe **zugunsten ihrer Bürger** zu verwalten hat.¹²¹

Allein der Umstand, dass in verschiedenen Quellen – unter anderem von dem Medienunternehmen Bloomberg und daran anknüpfend weiteren Informationsdiensten – von bloßen (bis dahin folgenlosen) **Ermittlungen der BaFin** bei der betreffenden Bank berichtet wurde, genügt nach dem Dafürhalten des Senats nicht, um die Beurteilung der Kapitaldienstfähigkeit der Bank durch die Rating-Agentur in Frage zu stellen. Dementsprechend hätten diese Veröffentlichungen der Beklagten nach Auffassung des Senats auch keinen Anlass geben müssen, diesbezüglich **weitergehende Informationen einzuholen** oder gar davon abzusehen, der Klägerin die Festgeldanlage anzubieten. Insbesondere durfte er in den Augen des Senats davon ausgehen, dass das aus einer Konzentration von hohen Krediten bei

¹²⁰ BGH, a.a.O., Rn. 14.

¹²¹ BGH, a.a.O., Rn. 14.

einer bestimmten Unternehmensgruppe folgende **Klumpenrisiko** bei ihrer **Herabstufung** der Bank von A- auf BBB+ berücksichtigt war.

Dies führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und Abweisung der Klage. Das Berufungsgericht hatte noch angenommen, der Anlagevermittler habe auf die angesprochenen Veröffentlichungen und das herabgestufte Rating hinweisen müssen. Demgegenüber hat der Senat eine Pflichtverletzung des Anlagevermittlers verneint.

d)

In seiner Entscheidung vom 10. September 2024¹²² hatte der XI. Zivilsenat Gelegenheit, zum **stillschweigenden Abschluss eines Finanzierungsberatungsvertrags** und zu den **vorvertraglichen Aufklärungspflichten** einer Bank bei Abschluss eines **Fremdwährungsdarlehens** mit einer **Stopp-Loss-Vereinbarung** Stellung zu nehmen.

Ein Finanzierungsberatungsvertrag kann, ähnlich wie ein Anlageberatungsvertrag, stillschweigend durch die **Aufnahme von Beratungsgesprächen** geschlossen werden. Sucht allerdings der Kapitalsuchende **eigeninitiativ** um die Möglichkeit der Aufnahme eines Darlehens in der Währung Schweizer Franken nach und geht es ihm dabei nach seinem eigenen Vortrag darum, einen bereits seit mehreren Jahren **bestehenden Fremdwährungskredit** in Schweizer Franken **umzuschulden**, um bereits entstandene Verluste nicht im Zeitpunkt der Endfälligkeit dieses Darlehens realisieren zu müssen, sondern sich die Chance zu erhalten, von einer zukünftigen, für ihn günstigen Entwicklung des Wechselkurses profitieren zu können, ist nach Auffassung des Senats **substantiiertes Vortrag** dazu erforderlich, inwieweit der Kapitalsuchende die finanzierende Bank **um fachmännischen Rat gebeten** hat.¹²³

¹²² [XI ZR 165/22](#) – juris.

¹²³ BGH, Urteil vom 10. September 2024 – [XI ZR 165/22](#) – juris, Rn. 22.

An solchem Vortrag fehlt es nach Ansicht des Senats im Streitfall. Da somit ein Finanzierungsberatungsvertrag für den Senat ausscheidet, kann eine Pflichtverletzung der Bank nicht daraus abgeleitet werden, dass sie dem Kläger überhaupt einen mit einer **Stopp-Loss-Order ohne garantierten Wechselkurs abgesicherten Avalkredit angeboten** hat.¹²⁴

Vorvertragliche Aufklärungspflichten der finanzierenden Bank bestehen – in Abwesenheit eines Finanzierungsberatungsvertrags – lediglich insofern, als Bank in Bezug auf das von ihr gewährte Darlehen **ungefragt über dessen Konditionen aufzuklären** hat.¹²⁵

Dieser Pflicht hat die Beklagte nach dem Dafürhalten des Senats genügt, indem sie nicht nur beiläufig, sondern **klar und deutlich** auf die Möglichkeit hingewiesen hat, dass der vereinbarte **Limitkurs** mitunter deutlich unterschritten wird, und im Zuge der Vertragsverhandlungen zu bedenken gegeben hat, dass es bei **Aufgabe der Intervention** der Schweizerischen Nationalbank zu einem Nachfrageüberhang kommen könne und der Kurs stärker als knapp unter 1,19 fallen könnte.¹²⁶ Weitergehende Erläuterungen zu dem **Grad der Wahrscheinlichkeit** eines massiven Kursabsturzes nach einer Aufhebung der Kursunterstützung durch die Schweizerische Nationalbank sowie einer anschließenden raschen Kurserholung und zu den technischen Eigenheiten der Orderausführung waren nach der Beurteilung des Senats nicht erforderlich, da der Kläger bereits über eine **mehrfährige Erfahrung** mit einem an den Kurs des Schweizer Franken gebundenen Fremdwährungsdarlehen verfügte und bei Vertragsschluss völlig offen war, ob, wann und aus welchem Grund es zu einem Unterschreiten der vereinbarten Wechselkursschwelle kommen würde, wie schnell der Kurs dann abfallen und sich anschließend wieder erholen würde.¹²⁷

¹²⁴ BGH, a.a.O., Rn. 23.

¹²⁵ BGH, a.a.O., Rn. 25.

¹²⁶ BGH, a.a.O., Rn. 26.

¹²⁷ BGH, a.a.O., Rn. 27.

Dies führte zur Bestätigung des Berufungsurteils. Das Berufungsgericht hatte ebenfalls einen Schadensersatzanspruch des Klägers wegen unzureichender Aufklärung oder Beratung bei Abschluss der Stopp-Loss-Vereinbarung verneint.

e)

In seinem Beschluss vom 02. Juli 2024¹²⁸ befasst sich der XI. Zivilsenat mit der Angabe des **Wechselkursrisikos** in einem **Prospekt** über die Beteiligung an einem **Schiffsfonds**.

Indem der Prospekt das vollständig und korrekt geschilderte Wechselkursrisiko der **Kategorie der prognosegefährdenden Risiken** und damit der am wenigsten gravierenden Risikoklasse zuordnet, **verharmlost** er das Wechselkursrisiko nach dem Dafürhalten des Senats nicht. Der Senat stellt darauf ab, im Prospekt werde ausgeführt, dass die Realisierung von prognosegefährdenden Risiken, insbesondere wenn sich diese als **nachhaltig und lang andauernd** erweisen sollten, schlussendlich auch zu einer **Gefährdung der Anlage** führe. Demnach seien sämtliche prognosegefährdenden Risiken in entsprechender Ausprägung auch anlagegefährdend. Das Wechselkursrisiko wird nach Ansicht des Senats auch im Text weder verharmlost noch einer Grenze unterworfen. Speziell im Hinblick auf die in den Darlehensverträgen zwischen den Schiffsgesellschaften und den Darlehensgebern vereinbarte **105%-Klausel** wird das Wechselkursrisiko erneut aufgegriffen und dort unter „anlagegefährdende Risiken“ geführt. Dem verständigen Anleger, der diese Abschnitte im Zusammenhang liest und sich den zusätzlichen Hinweis vergegenwärtigt, dass **Risiken auch kumuliert auftreten** können, ist damit in den Augen des Senats bewusst, dass das Wechselkursrisiko unter Umständen auch **anlagegefährdend** wirken kann.¹²⁹

¹²⁸ [XI ZB 29/21](#) (an diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt) – juris.

¹²⁹ BGH, Beschluss vom 02. Juli 2024 – [XI ZB 29/21](#) – (an diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt) juris, Rn. 138.

Auch alle anderen geltend gemachten Prospektfehler hat der Senat zurückgewiesen.

Nach Auffassung des Senats musste im Prospekt nicht über die „**konkret kalkulierten Bruttopoolraten**“ aufgeklärt werden. Zudem suggeriert der Prospekt nicht, dass sich die **Nettopoleinnahmen** lediglich aus dem Abzug der Befrachtungskommissionen von den Bruttopoleinnahmen berechnen.¹³⁰ Es bedurfte keiner genauen Darstellung der **Zusammensetzung des Pools**, der Aufnahme weiterer Poolmitglieder, der Fahrtgebiete der einzelnen Poolschiffe und des Beteiligungsschlüssels.¹³¹ Ebenso wenig macht der Verzicht auf die Darstellung der in der **Vergangenheit** durch den bereits bestehenden Pool erzielten Poolraten die Prospektangaben nach der Beurteilung des Senats unvollständig.¹³² Der Senat teilt auch nicht die Annahme der Musterklägerin, der Prospekt sei unvollständig, weil er nicht darüber aufkläre, dass bei einer Veräußerung des Schiffes der bestehende **Chartervertrag** sowie die Poolmitgliedschaft **vom Käufer übernommen** werden müssten.¹³³

Erfolglos bleibt auch die Rüge, dass der Prospekt im Hinblick auf die Angebotsseite Angaben zu dem **weltweiten Containerumschlag** mache, während er in Bezug auf die Nachfrageseite eine Flottenanalyse vornehme, die sich auf das konkrete Flottensystem der Fondsschiffe beziehe. Angaben zur **Weltcontainerflotte** oder zum segmentierten Containerumschlag würden hingegen fehlen. Nach Auffassung des Senats ist die Darstellung des Prospekts nicht fehlerhaft.¹³⁴ Dem Prospekt lassen sich in den Augen des Senats ausreichende Angaben zu einem bevorstehenden **Überangebot an Transportkapazität** und der damit verbundenen möglichen negativen

¹³⁰ BGH, a.a.O., Rn. 63 ff.

¹³¹ BGH, a.a.O., Rn. 66 ff.

¹³² BGH, a.a.O., Rn. 69 ff.

¹³³ BGH, a.a.O., Rn. 72 ff.

¹³⁴ BGH, a.a.O., Rn. 75 ff.

Marktentwicklung entnehmen.¹³⁵ Der Prospekt klärt seiner Ansicht nach ferner in ausreichendem Maße über die **Volatilität der Charterraten** auf, und die Musterklägerin habe weder dargelegt, aus welchen Gründen die im Prospekt angestellte Prognose zur Höhe der Charterraten nicht vertretbar gewesen sein soll,¹³⁶ noch dass die prospektierte Prognose der jährlichen Steigerung der **Schiffsbetriebskosten** den an eine vertretbare Prognose zu stellenden Anforderungen nicht gerecht werde.¹³⁷ Der Prospekt ist nach Ansicht des Senats nicht deshalb fehlerhaft, weil die Liquiditätsprognose im Jahr 2008 für das Fondsschiff einen **Einsatzzeitraum** von 360 statt von 350 Tagen zugrunde gelegt hat.¹³⁸ Auch die Feststellung, dass der Prospekt eine falsche Einnahmeprognose und damit auch die gesamte **Liquiditätsprognose** fehlerhaft darstelle, weil über die gesamte Fondslaufzeit eine Liquiditätsreserve in Millionenhöhe vorgehalten werde und somit eine Manipulation der Anlegerrendite möglich sei, ist nach Ansicht des Senats nicht zu treffen.¹³⁹ Schließlich klärt der Prospekt nach der Lesart des Senats in ausreichendem Maße über die mit den Feststellungszielen geltend gemachten, mit der Anlage verbundenen **Risiken** auf.¹⁴⁰

Die Rechtsbeschwerden blieben damit im Ergebnis ohne Erfolg.

f)

Nach dem Inkrafttreten **des Gesetzes zur Verbesserung des Anlegerschutzes** vom 28. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2630) treffen die **Altgesellschafter** einer Publikumskommanditgesellschaft **Aufklärungspflichten** nach § 311 Abs. 2, § 241 Abs. 2 BGB gegenüber dem beitragswilligen Anleger nur dann, wenn sie entweder **selbst den Vertrieb** der Beteiligungen an

¹³⁵ BGH, a.a.O., Rn. 79 ff.

¹³⁶ BGH, a.a.O., Rn. 86 ff.

¹³⁷ BGH, a.a.O., Rn. 90 ff.

¹³⁸ BGH, a.a.O., Rn. 101 ff.

¹³⁹ BGH, a.a.O., Rn. 108 ff.

¹⁴⁰ BGH, a.a.O., Rn. 111 ff.

Anleger übernehmen oder in sonstiger Weise für den von einem anderen übernommenen Vertrieb Verantwortung tragen.

Seite 53 von 71

Dies gilt auch dann, wenn der Altgesellschafter zugleich die Stellung eines **Treuhandkommanditisten** innehat. Aus der zusätzlichen Stellung als Treuhandkommanditist und seiner Funktion bei der Umsetzung des Fondskonzepts allein ergeben sich keine weitergehenden Aufklärungspflichten.

Das hat der II. Zivilsenat am 04. Juni 2024¹⁴¹ ausgesprochen.

Der Senat bekräftigt die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wonach eine gesellschaftsrechtliche Haftung der Gründungs- bzw. Altgesellschafter wegen Verletzung der vorvertraglichen Aufklärungspflicht gemäß § 311 Abs. 2, § 241 Abs. 2, § 280 Abs. 1 BGB (sogenannte Prospekthaftung im weiteren Sinne) durch Verwendung eines unrichtigen, unvollständigen oder irreführenden **Prospekts als Mittel der schriftlichen Aufklärung** im Anwendungsbereich der spezialgesetzlichen Prospekthaftung gemäß § 13 VerkProspG a.F., §§ 44 ff. BörsG a.F. zwar nicht ausgeschlossen ist, **vorvertragliche Aufklärungspflichten** aber nur für solche Altgesellschafter bestehen, die entweder selbst den Vertrieb der Beteiligungen an Anleger übernehmen oder in sonstiger Weise für den von einem anderen übernommenen **Vertrieb Verantwortung tragen**. Etwas anderes ergibt sich nicht daraus, dass der Gründungs- bzw. Altgesellschafter zugleich die Stellung eines **Treuhandkommanditisten** hat.¹⁴²

¹⁴¹ [II ZB 17/22](#) – juris; Bestätigung von BGH, Urteil vom 24. Oktober 2023 – [II ZR 57/21](#) –, BGHZ 238, 302.

¹⁴² BGH, Beschluss vom 04. Juni 2024 – [II ZB 17/22](#) – juris, Rn. 20 mit Hinweis auf BGH, Beschlüsse vom 27. Juni 2023 – [II ZR 57/21](#) – juris, vom 11. Juli 2023 – [XI ZB 20/21](#) – juris, Rn. 35, 41 ff.; vom 11. Juli 2023 – [XI ZR 60/22](#) – juris, Rn. 6 f.; Urteil vom 24. Oktober 2023 – [II ZR 57/21](#) – juris, Rn. 11, 27; Beschluss vom 12. Dezember 2023 – [II ZR 87/23](#) – juris, Rn. 10, 12; vgl. Newsletter Bank- und Kapitalmarktrecht II/2023; ebenso im Berichtszeitraum BGH, Beschlüsse vom 02. Juli 2024 – [XI ZB 29/21](#) – (an diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt) juris, Rn. 58 f.; vom 12. November 2024 – [XI ZB 22/22](#) – juris, Rn. 66.

Die Haftung eines **Treuhandkommanditisten** aufgrund vorvertraglicher Aufklärungspflichtverletzung durch Verwenden eines fehlerhaften Verkaufsprospekts entspricht nach Auffassung des Senats derjenigen eines **Gründungsgesellschafters** oder bleibt sogar, was offenbleiben kann, hinter dieser zurück. Durch die zusätzliche Stellung als Treuhandkommanditist und seine Funktion bei der Umsetzung des Fondskonzepts allein wird nach dem Dafürhalten des Senats im Hinblick auf den Vertrieb der Beteiligung **keine weitergehende Verantwortlichkeit** des Gesellschafters für die Aufklärung des Anlegers geschaffen als durch seine Stellung als Gründungsgesellschafter. Dementsprechend hat der Anleger auch keinen Anlass, einem Gründungsgesellschafter aufgrund dessen zusätzlicher Funktion als Treuhandkommanditist im Stadium der Vertragsanbahnung ein **größeres Verhandlungsvertrauen** entgegenzubringen. Ebenso wie bei einem Gründungskommanditisten, der nicht Treuhandkommanditist ist, gilt dies – wie der Senat klarstellt – nur dann, wenn dieser entweder selbst den **Vertrieb** übernommen hat oder in sonstiger Weise für den von einem anderen übernommenen Betrieb Verantwortung trägt.¹⁴³

Dies führte zur Zurückweisung der Rechtsbeschwerde gegen den Musterentscheid. Nach der Beurteilung des Senats unterliegt die Musterbeklagte, die **Gründungs- und Treuhandkommanditistin der Fondsgesellschaft** keinen gesellschaftsrechtlichen Aufklärungspflichten, deren Verletzung zu einer Haftung gemäß § 311 Abs. 2, § 241 Abs. 2, § 280 Abs. 1 BGB führen kann. Der Senat stellt darauf ab, dass die Musterbeklagte weder selbst den Vertrieb der Beteiligungen an Anleger übernommen noch für den von einem anderen übernommenen Vertrieb Verantwortung getragen hat.¹⁴⁴ Da sie somit den Prospekt in den Augen des Senats **nicht verwendet** hat, traf sie auch keine Pflicht zu einer **Plausibilitätsprüfung** des Prospekts und gegebenenfalls zur **Richtigstellung** unrichtiger Prospektangaben.¹⁴⁵

¹⁴³ BGH, Beschluss vom 04. Juni 2024 – [II ZB 17/22](#) – juris, Rn. 27; ebenso im Berichtszeitraum BGH, Beschluss vom 17. September 2024 – [XI ZB 8/21](#) – juris, Rn. 28.

¹⁴⁴ BGH, a.a.O., Rn. 19, 23.

¹⁴⁵ BGH, a.a.O., Rn. 29 f.; ebenso im Berichtszeitraum BGH, Beschluss vom 12. November 2024 – [XI ZB 22/22](#) – juris, Rn. 66.

g)

In seiner Musterrechtsbeschwerdeentscheidung vom 12. November 2024¹⁴⁶ hatte auch der XI. Zivilsenats erneut Gelegenheit, zur **Vertriebsverantwortung von Gründungsgesellschaftern** und zu der Pflicht Stellung zu nehmen, einen **Nachtrag zum Verkaufsprospekt** zu veröffentlichen.

Vertriebsverantwortung kann nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auch bestehen, wenn ein Altgesellschafter den Vertrieb nicht selbst übernimmt. Vertriebsverantwortung tragen danach, soweit der Vertriebsauftrag von der Fondsgesellschaft erteilt wurde, die **geschäftsführungsbefugten Altgesellschafter**.¹⁴⁷

Diese Verantwortlichkeit bezieht sich nicht allein auf den Zeitpunkt, zu dem die **Vertriebsvereinbarung abgeschlossen** wurde, sondern auch auf deren **Durchführung**. Das ergibt sich für den Senat schon daraus, dass die Aufklärungspflicht sich auch auf Umstände beziehen kann, die **nach Erteilung des Auftrags** über den Vertrieb der Beteiligungen eintreten.¹⁴⁸

Sind die persönlich haftenden Gesellschafter **von der Geschäftsführung ausgeschlossen**, tragen sie grundsätzlich keine Vertriebsverantwortung. Anders liegt es nach der Beurteilung des Senats, wenn der Gesellschafter nach dem Gesellschaftsvertrag im Namen der Fondsgesellschaft eine **Vertriebsvereinbarung abschließen darf** und dementsprechend die Entscheidung über den Vertriebsauftrag für die Fondsgesellschaft getroffen, die für den Vertrieb zuständige Person ausgewählt und auf diese Weise faktisch Vertriebsverantwortung übernommen hat. Dann obliegt es ihm

¹⁴⁶ [XI ZB 14/21](#) – juris.

¹⁴⁷ BGH, Beschluss vom 12. November 2024 – [XI ZB 14/21](#) – juris, Rn. 42 mit Bezug auf BGH, Beschlüsse vom 11. Juli 2023 – [XI ZB 20/21](#) – juris, Rn. 44 und vom 05. März 2024 – [XI ZB 17/22](#) – juris, Rn. 50; BGH, Urteil vom 24. Oktober 2023 – [II ZR 57/21](#) – juris, Rn. 30; vgl. Newsletter Bank- und Kapitalmarktrecht II/2023 und I/2024; vgl. im Berichtszeitraum auch BGH, Beschluss vom 05. November 2024 – [XI ZR 251/22](#) – juris, Rn. 21

¹⁴⁸ BGH, Beschluss vom 12. November 2024 – [XI ZB 14/21](#) – juris, Rn. 43.

nach Ansicht des Senats, der vertriebsbeauftragten Person die für eine ordnungsgemäße Aufklärung der Beitrittsinteressenten **notwendigen Informationen** zu verschaffen.¹⁴⁹

Gemäß § 11 Satz 1 VerkProspG a.F. müssen **Veränderungen**, die seit der Gestattung der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts eingetreten sind, während der Dauer des öffentlichen Angebots unverzüglich in einem Nachtrag zum Verkaufsprospekt gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 VerkProspG a.F. veröffentlicht werden. Die Nachtragspflicht erfasst dabei nur solche Veränderungen, die aus der Sicht eines durchschnittlichen Anlegers von **wesentlicher Bedeutung** für die Beurteilung des Emittenten oder der Vermögensanlagen im Sinne des § 8f Abs. 1 VerkProspG a.F. sind, wenn und weil sie geeignet sind, den Anleger zu einer **modifizierten Anlageentscheidung** oder zu einem gänzlichen Absehen von einer Beteiligung zu veranlassen. Der Begriff der Veränderung von wesentlicher Bedeutung ist nach dem Schutzzweck der Vorschrift, dem Anleger während des gesamten Platzierungszeitraums eine Anlageentscheidung aufgrund **möglichst aktueller Informationen** zu ermöglichen, weit auszulegen. Ein Indiz für das Vorliegen einer nachtragspflichtigen Veränderung besteht sonach darin, dass sie sich auf eine **Mindestangabe** nach § 8g VerkProspG a.F., § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 3 ff. VermVerkProspV a.F. bezieht.¹⁵⁰

Nach diesen Maßstäben musste in den Augen des Senats nicht angegeben werden, dass **Verhandlungen** mit der Person B. über eine Beteiligung geführt wurden. Zwar komme es durch **Übernahme der Beteiligung** in der Person von B. zu einer (personellen) Verflechtung, die einen **aufklärungsbedürftigen Interessenkonflikt** begründe, weil B. dadurch eine Doppelrolle zukomme, dass er durch die Beteiligung mittelbar beherrschender Gesellschafter der Gesellschaft werde, die die General Partner kontrollieren

¹⁴⁹ BGH, a.a.O., Rn. 43.

¹⁵⁰ BGH, a.a.O., Rn. 62 mit Hinweis auf BGH, Beschluss vom 14. November 2023 – [XI ZB 2/21](#) – juris, Rn. 70; vgl. Newsletter Bank- und Kapitalmarktrecht II/2023.

solle und zugleich weiterhin wesentlicher Funktionsträger innerhalb der Gesellschaft bleibe, welche die Investitionsentscheidungen zu treffen hat.¹⁵¹ Jedoch werde die Prospektaussage, Aufsicht und Qualitätskontrolle des Asset- und Property-Managements des General Partners sei unabhängig, nach Auffassung des Senats erst dann objektiv falsch, wenn der **Vertrag über den Erwerb der Beteiligung abgeschlossen** wird. Denn erst zu diesem Zeitpunkt erlange B. die mittelbar beherrschende Stellung und somit die Möglichkeit zur Beeinflussung des Kontrollorgans, das letztlich gerade die Tätigkeit von B. im Rahmen der dem Kontrollorgan eingeräumten (beschränkten) Befugnisse kontrollieren und die Fondsgesellschaft beraten sollte. Ebenfalls entstehe erst durch den Erwerb der Beteiligung die kapitalmäßige und personelle Verflechtung, welche die Gefahr einer Interessenkollision zum Nachteil der Gesellschaft und der beitretenden Gesellschafter begründet.¹⁵²

Daraus folgt für den Senat nicht, dass, worauf das Feststellungsziel allein gerichtet sei, in einem Nachtrag bereits hätte mitgeteilt werden müssen, dass im Januar 2008 **konkrete Verhandlungen über die Beteiligung** stattgefunden haben. In den Augen des Senats bedeuten konkrete Verhandlungen nicht, dass es zu einem Abschluss des Geschäfts kommen muss. Der Senat stellt darauf ab, dass im Januar 2008 erst der Beginn der due-diligence-Phase und somit einer Phase war, die gerade der Klärung diene, ob und zu welchen Bedingungen die Beteiligung erfolgen sollte.¹⁵³

Auch die weiteren Prospektfehler hat der Senat verneint. In der Auslegung des Senats suggeriert der Prospekt nicht, dass die Limited Partner voraussetzungslos und mit sofortiger Wirkung „**jederzeit**“ **den General Partner abberufen** oder die Beteiligungsgesellschaft auflösen und liquidieren können.¹⁵⁴ Der Prospekt verschweigt nach Ansicht des Senats nicht, dass die

¹⁵¹ BGH, a.a.O., Rn. 66.

¹⁵² BGH, a.a.O., Rn. 67.

¹⁵³ BGH, a.a.O., Rn. 68.

¹⁵⁴ BGH, a.a.O., Rn. 48 ff.

hierfür vorgesehene Gesellschaft keine, jedenfalls **keine effektive Kontrolle** über die Beteiligungsgesellschaft oder deren General Partner übernehme, und erweckt nach dem Verständnis des Senats auch nicht den Eindruck von effektiven Kontrollmöglichkeiten der deutschen Seite innerhalb der Beteiligungsgesellschaft und über deren General Partner.¹⁵⁵ Aus dem Prospekt wird für den Senat deutlich, inwieweit eine Kontrolle überhaupt möglich ist und welche Maßnahmen durch eine solche Kontrolle ausgelöst werden können. Schließlich verschweigt der Prospekt nach der Beurteilung des Senats weder die Möglichkeit der **Investition des gesamten Fondsvermögens in einen REIT** noch erweckt er den Eindruck, das Fondsvermögen werde nur zu einem Teil und vorübergehend in einen REIT investiert.¹⁵⁶

Im Ergebnis blieb daher die Rechtsbeschwerde des Musterklägers ohne Erfolg. Manche der geltend gemachten Prospektfehler hatte das Oberlandesgericht nicht geprüft, weil es sie als nicht entscheidungserheblich angesehen hatte. Dies hat der Senat nachgeholt.

h)

Die Musterrechtsbeschwerdeentscheidung des XI. Zivilsenats vom 12. November 2024¹⁵⁷ befasst sich mit den **Angaben über den Chartermarkt** sowie die **Neubau- und Secondhand-Preise für Bulker** in einem **Verkaufsprospekt für Schiffsfonds**.

Nach der Beurteilung des Senats ist der Prospekt nicht deshalb fehlerhaft, weil er nicht auf die bestehende und sich voraussichtlich weiter verschärfende **Überkapazität auf dem Bulkermarkt** (Feststellungsziel 1 (1) a)) sowie auf den damit verbundenen **Preisverfall der Charraten** (Feststellungsziel 1 (2) a)) hinweist und deshalb die **Markterwartungen** sowie die

¹⁵⁵ BGH, a.a.O., Rn. 51 ff.

¹⁵⁶ BGH, a.a.O., Rn. 55.

¹⁵⁷ [XI ZB 26/20](#)

Risiken der Beteiligung fehlerhaft darstelle. Der Prospekt geht nach Ansicht des Senats in ausreichendem Maße auf diese Umstände ein.¹⁵⁸

Der Senat stellt darauf ab, dass der Prospekt die erwarteten Zuwächse in Weltwirtschaft, Welthandel, seewärtigem Handel mit trockenen Massengütern und der Nachfrage nach Transportkapazitäten auf Bulkern schildert, diesem **Nachfragezuwachs** unter der Überschrift „**Flottenentwicklung**“ einen mit absoluten und relativen Zahlen dargestellten **Angebotszuwachs** gegenüberstellt und klar darauf hinweist, dass bis zum Jahr 2014, also über den Zeitpunkt der Prospektaufstellung hinaus, eine nicht unerhebliche Zahl von neu gebauten Bulkerschiffen auf den Markt strömen und, unter Berücksichtigung einer bestimmten Verschrottungsquote, ein **Kapazitätswachstum** von 8,6% bzw. 6,3% (je nach Größensegment) bewirkt wird. Dem **aufmerksamen Anleger** erschließt sich nach Auffassung des Senats bereits hieraus, dass der erwartete Nachfragezuwachs wegen des ebenfalls steigenden Angebots an Transportkapazität nicht zwingend mit einer **Preissteigerung** verbunden sein wird.¹⁵⁹

Weitere textliche und grafische Erläuterungen erhärten dies, so dass der Senat zu der Beurteilung gelangt, der Prospekt kläre den Anleger in der **Gesamtschau** in ausreichendem Maße darüber auf, dass der Nachfrage an Transportleistung ein hohes, weiter steigendes **Angebot an Transportkapazität** gegenübersteht und dieser Umstand das **Preisniveau nicht nur vorübergehend belastet**. Dem durchschnittlichen Leser erschließt sich für den Senat von selbst, dass ein **hoher Neubaubestand** und ein trotz Verschrottung alter Schiffe erwartetes Flottenwachstum **keine nur kurzfristigen Marktumstände** sind, sondern zur Verschärfung der Marktverhältnisse beitragen können.¹⁶⁰

¹⁵⁸ BGH, Beschluss vom 12. November 2024 – [XI ZB 26/20](#) – juris, Rn. 50.

¹⁵⁹ BGH, a.a.O., Rn. 51.

¹⁶⁰ BGH, a.a.O., Rn. 53.

Der Senat billigt ferner die Annahme des Oberlandesgerichts, dass die Angabe im Prospekt, zusammenfassend sprächen das hohe Verschrottungspotential der aktuellen Flotte, zu erwartende Orderstornierungen und eine Erholung der Weltwirtschaft mit einer Zunahme des Welthandels mittelfristig für ein **positives Marktumfeld für die Bulker-Flotte**, keinen Prospektfehler begründet. Der Senat hebt hervor, dass es sich dabei ersichtlich nur um eine **Bewertung** der in dem Kapitel aufgeführten **Prognosefaktoren** handelt. Da diese nach der Beurteilung des Senats **nicht irreführend** dargestellt werden, wird es dem Anleger ermöglicht, die von dem Prospektersteller vorgenommene Bewertung einer **eigenen Beurteilung** zu unterziehen.¹⁶¹

Gleiches gilt im Ergebnis, soweit der Prospekt von einem „**lukrativen Marktumfeld**“ spricht (Feststellungsziel 1 (1) c)) und die Bulkerschiffahrt als „**Wachstumsmarkt**“ bezeichnet (Feststellungsziel 1 (1) d)). Der Senat sieht unter Berücksichtigung des Zusammenhangs, in dem diese Begriffe gebraucht werden, darin keine konkreten Aussagen, vielmehr soll damit lediglich die Chance auf einen nicht näher spezifizierten wirtschaftlichen Erfolg in den Raum gestellt werden. Ein **objektiver Informationsgehalt** zu den aktuellen Marktverhältnissen ist damit nach seiner Auslegung des Prospekts nicht verbunden.¹⁶²

Um dem Anleger eine zutreffende Beurteilung der Vermögensanlage zu ermöglichen, bedurfte es, anders als mit Feststellungsziel 1 (1) f) geltend gemacht, nach der Beurteilung des Senats keines ausdrücklichen Hinweises in dem Prospekt, dass sich das **prognostizierte Kapazitätswachstum der Bulkerflotte** von 8,6% p.a. negativ auf den Markt auswirkt.¹⁶³

Das Feststellungsziel 1 (2) c), mit dem bemängelt wird, dass der Prospekt nicht darauf hinweise, dass die bestehende **Überkapazität** auf dem Bulk-

¹⁶¹ BGH, a.a.O., Rn. 55 ff.

¹⁶² BGH, a.a.O., Rn. 61 ff.

¹⁶³ BGH, a.a.O., Rn. 71 ff.

Carrier-Markt den **Wert des Schiffes** und damit den Verkaufspreis negativ beeinflusse, ist in den Augen des Senats ebenfalls unbegründet. Der Prospekt klärt seiner Ansicht nach in ausreichendem Maße über den negativen Einfluss eines zahlenmäßig starken Angebots an Bulkerschiffen auf den Wert des Fondsschiffs und dessen Verkaufspreis auf.¹⁶⁴

Der Senat stellt darauf ab, dass der Prospekt den Zusammenhang zwischen der Verfügbarkeit von neu gebauten Schiffen und dem Preis für Gebrauchtschiffe anspricht und darauf hinweist, dass der **Secondhand-Preis für Bulker** parallel zur Entwicklung der Charterraten bis zu dem Jahr 2008 angestiegen ist, weil Neubaubestellungen nicht promptly verfügbar waren. Auch wenn der Prospekt eine positive Entwicklung der Gebrauchtschiffspreise schildert, wird für den Anleger die **Abhängigkeit der Verkaufspreise für gebrauchte Schiffe** von der **Stärke des Angebots an Neubauten** in den Augen des Senats erkennbar. Der Anleger kann anhand dessen nach der Beurteilung des Senats den Schluss ziehen, dass ein erhöhtes Angebot an verfügbaren Neubauten die Verkaufspreise für Gebrauchtschiffe nicht nur kurzfristig sinken lässt.¹⁶⁵

Der Verkaufsprospekt vermittelt dem Anleger nach dem Dafürhalten des Senats auch nicht den Eindruck (Feststellungsziel 1 (3) a)), der für das Fondsschiff aufzuwendende **Baupreis** entspreche dem im Zeitpunkt der Prospektveröffentlichung **aktuellen Marktwert** für Supramax-Bulker. Der Prospekt stellt für den Senat klar, dass sich die Einschätzung des Baupreises durch den Sachverständigen als „sehr günstig“ nur „**unter Berücksichtigung des abgeschlossenen Chartervertrags**“ versteht. Eine Aussage zu dem Verhältnis des Baupreises zu dem nach aktuellen Marktbedingungen für ein vergleichbares Schiff zu leistenden Kaufpreis ist damit in den Augen des Senats ausdrücklich nicht verbunden. Nach seiner Auffassung

¹⁶⁴ BGH, a.a.O., Rn. 79 ff.

¹⁶⁵ BGH, a.a.O., Rn. 80.

kann ein Anleger die Prospektpassage nicht als Aussage zu dem **Verkehrswert des Schiffes** verstehen.¹⁶⁶

Im Ergebnis hat der Senat alle geltend gemachten Prospektfehler verneint. Dies führte zur Zurückweisung der Rechtsbeschwerden im Kapitalanleger-Musterverfahren.

i)

In einer weiteren Entscheidung vom 12. November 2024¹⁶⁷ führt der Senat seine Rechtsprechung aus dem Beschluss vom 13. Juni 2023 (XI ZB 17/21) zum Erfordernis von **Angaben über Bewertungsgutachten** und zu ihrer **Darstellung in einem Verkaufsprospekt** eines **geschlossenen Immobilienfonds** fort.

Die Vorschrift des § 9 Abs. 2 Nr. 7 VermVerkProspV a.F. verlangt nach der Rechtsprechung des Senats nur die Angabe des **Ergebnisses eines Bewertungsgutachtens** und nicht die Angabe der **Anknüpfungstatsachen**, von denen dieses Gutachten ausgegangen ist. Die Regelung verfolgt den Zweck, dem Anleger eine Einschätzung des **Wertes des Anlageobjekts** zu ermöglichen.¹⁶⁸ Auf die im Gutachten gewählte Methode zur Wertermittlung muss nach Ansicht des Senats nur insoweit hingewiesen werden, als deren Kenntnis für die sachgerechte Einschätzung des Grundstückswerts erforderlich ist; auf **gewöhnliche, rechtlich zulässige Bewertungsansätze** und -verfahren muss nicht hingewiesen werden. Anders kann dies liegen, wenn ein Bewertungsverfahren rechtlich unzulässig und damit offensichtlich für eine sachgerechte Bewertung ungeeignet ist. Auch kann eine Hinweispflicht bestehen, wenn ein Bewertungsverfahren zwar rechtlich zulässig ist, aber in erhöhtem Maße das **Risiko einer Überbewertung** birgt.¹⁶⁹ Solche

¹⁶⁶ BGH, a.a.O., Rn. 85 f.

¹⁶⁷ [XI ZB 22/22](#) – juris.

¹⁶⁸ BGH, Beschluss vom 12. November 2024 – [XI ZB 22/22](#) – juris, Rn. 38 mit Hinweis auf BGH, Beschluss vom 26. Juli 2022 – [XI ZB 23/20](#) – juris, Rn. 100; vgl. Newsletter Bank- und Kapitalmarktrecht II/2022.

¹⁶⁹ BGH, Beschluss vom 12. November 2024 – [XI ZB 22/22](#) – juris, Rn. 38.

Umstände hat der Senat im Streitfall für das im Prospekt genannte Bewertungsgutachten, das (nur) den aktuellen Marktwert der Immobilie bestimmen sollte, verneint.

Insbesondere musste nach Auffassung des Senats bei der Darstellung des Anlageobjekts nicht angegeben werden, dass die **Vertragsmiete** nach dem Gutachten **über der Marktmiete** liegt. Denn in den Augen des Senats enthält der Prospekt an anderer Stelle ausreichende Ausführungen dazu, wie die aktuell bestehende Miete für das Anlageobjekt sich in Bezug auf die zum Zeitpunkt der Prospekterstellung aktuelle Spannweite von ortsüblichen Mieten verhält.¹⁷⁰

Ferner musste nicht darauf hingewiesen werden, dass nach der Mietzinsrevision im Mai 2013 mit einer deutlichen **Reduzierung der Vertragsmiete** zu rechnen sei, weil das Gutachten nach der Beurteilung des Senats keine Aussage über die künftige Entwicklung der marktüblichen Mieten enthält, welche darauf schließen lässt, dass mit einem Absinken der Miete gerechnet werden muss. Aus einem einmal festgestellten Overrent kann nach Ansicht des Senats nicht der Schluss gezogen werden, dass dieser über die gesamte Mietzeit fortbestehen wird.¹⁷¹

Die **Ertrags- und Liquidationsprognose** hat der Senat nicht als wegen der im Gutachten zugrunde gelegten Werte für die Miete ab Mitte Mai 2013 und ab Mitte Mai 2018 für unvertretbar erachtet. Nach dem Dafürhalten des Senats ist der Prospekt aufgrund des Gutachtens nicht daran gehindert, bei der Prognose zur Entwicklung der Mieten davon auszugehen, dass weder ab Mitte Mai 2013 noch ab Mitte Mai 2018 eine **Neufestsetzung des Mietzinses** erfolgen wird, und diese Prognose wiederum der Liquidationsprognose zugrunde zu legen.¹⁷² Denn der Prospekt klärt in den Augen des Se-

¹⁷⁰ BGH, a.a.O., Rn. 36.

¹⁷¹ BGH, a.a.O., Rn. 39 ff.

¹⁷² BGH, a.a.O., Rn. 43.

nats ausreichend über die mit dieser Prognose verbundenen **Unsicherheiten** auf. Dort ist nämlich angegeben, dass in der Prognoserechnung eine **Inflationsrate von 2,25% p.a.** und auf dieser Grundlage **optimistisch** angenommen wird, dass es weder zu einer Anpassung der Mieten nach unten noch zu geringeren Mieteinnahmen in Folge einer Neuvermietung kommen wird. Ausdrücklich wird jedoch angegeben, dass mit der Mietrevision im Jahr 2013 das **Risiko** verbunden ist, dass die Miete auf das anfängliche Niveau absinkt. Auch über das Risiko, dass im Falle der Neuvermietung – also etwa, wenn die Optionen auf Verlängerung des Mietverhältnisses mieterseitig nicht ausgeübt werden – diese nur zu einem niedrigeren Mietzins durchgeführt werden kann, informiert der Prospekt. Dem Anleger, der aufgrund der sonstigen Prospektangaben zudem von einem **eher hohen Mietniveau der Fondsimmoblie** ausgehen musste, war dadurch nach Ansicht des Senats klar, dass die Prognose nur aufgehen kann, wenn auch die Marktmieten fortlaufend entsprechend oder sogar in noch höherem Umfang ansteigen und die Fondsimmoblien ohne Unterbrechung vermietet bleiben.¹⁷³

Nach dem Dafürhalten des Senats war unter diesen Umständen auch **kein Hinweis** auf die **abweichende Einschätzung der Gutachter** erforderlich, so dass die fehlende Darstellung der abweichenden Ansicht nicht für sich genommen einen Prospektfehler darstellt. Entscheidet sich der Prospektersteller für ein **vertretbares Prognoseverfahren** und klärt er den Anleger darüber auf, braucht er nach Ansicht des Senats nicht auf andere Prognoseverfahren und deren Ergebnisse einzugehen.¹⁷⁴

Ein etwaiges von der **finanzierenden Bank** erstelltes oder in Auftrag gegebenes **Bewertungsgutachten** musste im Prospekt nicht erwähnt werden. Denn solche Bewertungsgutachten werden von der finanzierenden Bank grundsätzlich nur **im eigenen Interesse** sowie im Interesse der Sicherheit des Bankensystems, nicht dagegen im Kundeninteresse erstellt. Aufgrund

¹⁷³ BGH, a.a.O., Rn. 45.

¹⁷⁴ BGH, a.a.O., Rn. 47.

dessen handelt es sich dabei von vornherein **nicht um eine Angabe**, die der Verkaufsprospekt nach § 8g Abs. 1 Satz 1 VerkProspG a.F. enthalten muss, um dem Publikum eine zutreffende Beurteilung der Vermögensanlage zu ermöglichen.¹⁷⁵

Auch auf einen **Altlastenverdacht** für leichte Verunreinigungen musste nicht hingewiesen werden, weil dieser im konkreten Fall nach dem von der Fondsgesellschaft eingeholten Gutachten weder einen negativen Einfluss auf den Wert oder einen Verkauf der Fondsimmoblie hat noch eine sofortige Reinigung des Grundstücks erfordert.¹⁷⁶

Die Rechtsbeschwerde der Musterbeklagten hatte damit Erfolg. Das Oberlandesgericht hatte noch verschiedene Prospektfehler im Zusammenhang mit der Mietprognose und der Darstellung des Bewertungsgutachtens angenommen. Dem ist der Senat entgegengetreten. Er hat im Ergebnis sämtliche geltend gemachten Prospektfehler verneint.

6.-9.

Factoring/Leasing, Geldwäsche, Bankenaufsicht, Steuerliche Bezüge

Hierzu sind im Berichtszeitraum keine Entscheidungen ergangen.

¹⁷⁵ BGH, a.a.O., Rn. 56 mit Hinweis auf BGH, Beschluss vom 13. Juni 2023 – [XI ZB 17/21](#) – juris, Rn. 51; vgl. Newsletter Bank- und Kapitalmarktrecht II/2022.

¹⁷⁶ BGH, Beschluss vom 12. November 2024 – [XI ZB 22/22](#) – juris, Rn. 59 ff.

10. Besonderheiten des Verfahrens- und Prozessrechts

a)

Gegen die **Aussetzung eines Verfahrens** gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 KapMuG in der bis zum 19. Juli 2024 geltenden Fassung durch ein Berufungsgericht ist die **Rechtsbeschwerde** nur unter den **Voraussetzungen des § 574 Abs. 1 ZPO** statthaft. Das hat der III. Zivilsenat in seinem Beschluss vom 06. November 2024¹⁷⁷ in Weiterführung seines Beschlusses vom 25. Oktober 2018 (III ZB 71/18) ausgesprochen.

Aussetzungsbeschlüsse gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 KapMuG in der bis zum 19. Juli 2024 geltenden Fassung sind **nach Maßgabe des § 252 ZPO anfechtbar**, nachdem durch das Gesetz zur Reform des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes vom 19. Oktober 2012 der Ausschluss der Anfechtbarkeit gemäß § 7 Abs. 1 Satz 4 KapMuG in der bis zum 31. Oktober 2012 gültigen Fassung ersatzlos aufgehoben worden war. § 252 ZPO wiederum steht im Zusammenhang mit der Regelung des § 567 Abs. 1 ZPO, woraus sich ergibt, dass die sofortige Beschwerde nur gegen im ersten Rechtszug ergangene Entscheidungen der Amts- und Landgerichte statthaft ist. Bei allen Entscheidungen der **Oberlandesgerichte** kommt das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde nicht in Betracht, sondern ist die **Rechtsbeschwerde** eröffnet, die entweder die ausdrückliche **Zulassung** in einem Gesetz (§ 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO) oder die Zulassung durch das Oberlandesgericht im Einzelfall (§ 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZPO) erfordert. Ein Rechtsmittel gegen die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde ist im Gesetz nicht vorgesehen und auch verfassungsrechtlich nicht geboten.¹⁷⁸

Etwas anderes gilt nach Auffassung des Senats auch nicht für eine Aussetzung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 KapMuG a.F.. Einen **Instanzenzug** sieht der

¹⁷⁷ [III ZB 107/22](#)

¹⁷⁸ BGH, Beschluss vom 06. November 2024 – [III ZB 107/22](#) – juris, Rn. 4.

Senat nicht als von Verfassungs wegen garantiert an. Soweit aus dem allgemeinen Justizgewährleistungsanspruch das Gebot einer zumindest einmaligen Kontrolle der Einhaltung von Verfahrensgrundrechten, insbesondere demjenigen gemäß Art. 103 Abs. 1 GG folgt, hat dem der Gesetzgeber durch die Einführung der **Anhörungsrüge gemäß § 321a ZPO** Rechnung getragen. Die Zulassung eines Rechtsbehelfs neben denjenigen, die in den Verfahrensgesetzen normiert sind, verstieße nach der Beurteilung des Senats gegen das aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende verfassungsrechtliche Gebot der **Rechtsmittelklarheit**.¹⁷⁹

Dem Argument, die **Garantie effektiven Rechtsschutzes** sei dadurch verletzt sieht, dass eine Verzögerung des Musterverfahrens zu einer wirtschaftlichen Entwertung der Ansprüche des Klägers führen könne, tritt der Senat mit dem Hinweis entgegen, dass die Gerichte aus Gründen der **Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 3 GG)** nicht befugt, diese Wertungen und Entscheidungen des Gesetzgebers für die Einführung des Kapitalanleger-Musterverfahrens zur effektiven gerichtlichen Handhabung von Massenklagen mit kapitalmarktrechtlichem Bezug zu korrigieren.¹⁸⁰ Zudem verweist er auf die Möglichkeit, dass das Oberlandesgericht, sollte dies verfassungsrechtlich geboten sein, das ausgesetzte Verfahren gemäß § 150 ZPO fortsetzen kann. Deshalb kann der Aussetzungsbeschluss als solcher nach Auffassung des Senats noch nicht zu einer irreversiblen Verletzung von Grundrechten führen.¹⁸¹

Die Rechtsbeschwerde gegen den Aussetzungsbeschluss des Oberlandesgerichts war damit unzulässig.

¹⁷⁹ BGH, a.a.O., Rn. 5 f.

¹⁸⁰ BGH, a.a.O., Rn. 7.

¹⁸¹ BGH, a.a.O., Rn. 8.

b)

Der Beschluss des XI. Zivilsenats vom 17. September 2024¹⁸² behandelt die Pflicht des Oberlandesgerichts, die **Grenzen von Feststellungszielen** einzuhalten.

Soll die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit einer Kapitalmarktinformation hinsichtlich **mehrerer Aussagen** festgestellt werden, handelt es sich nach der Rechtsprechung des Senats bei jeder angeblich fehlerhaften oder unzureichenden Aussage um ein **eigenständiges Feststellungsziel** im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 KapMuG a.F., so dass hinsichtlich jedes dieser Feststellungsziele eine **eigenständige Prüfung** dahingehend zu erfolgen hat, ob es festzustellen oder als unbegründet zurückzuweisen ist.¹⁸³

Wird die Feststellung begehrt, dass im Prospekt eine derart selektive Angabe der veröffentlichten Daten zum Verhältnis von Angebot (Transportkapazitäten) und Nachfrage (Flottenwachstum) erfolge, dass die Daten ohne verwertbaren Inhalt für das **Angebot-Nachfrage-Verhältnis** seien (vgl. Feststellungsziel 1 a aa)), dass nicht auf das **bevorstehende Überangebot** an Transportkapazitäten und damit eine negative Marktentwicklung hingewiesen werde (vgl. Feststellungsziel 1 a bb)) und dass dem Anleger suggeriert werde, dass die **Marktaussichten des Fondsschiffes** nicht vom Gesamtmarkt der Containerschiffe und dessen Gesamtauftragsbestand im Orderbuch beeinflusst und geprägt würden, sondern allein das Verhältnis von Angebot und Nachfrage im Größensegment 2.500 TEU bis 3.499 TEU und die diesbezüglichen Kapazitäten im Orderbuch entscheidend seien (vgl. Feststellungsziel 1 a cc)), ist es fehlerhaft, diese **Prospektfehler zu einem Feststellungsziel zusammenzufassen** und im Tenor die Feststellung zu treffen, dass der Prospekt insoweit unvollständig und irreführend sei, als er im Abschnitt „Marktumfeld“, Unterabschnitt „Flottenanalyse“, **keine Darstellung der erwarteten Entwicklung der Gesamtcontainer-**

¹⁸² [XI ZB 8/21](#) – juris.

¹⁸³ BGH, Beschluss vom 17. September 2024 – [XI ZB 8/21](#) – juris, Rn. 30.

schiffsflotte in den Jahren 2011 bis 2013 enthalte. Damit hat das Oberlandesgericht nach der Beurteilung des Senats die Grenzen der genannten Feststellungsziele **überschritten** (§ 308 Abs. 1 Satz 1 ZPO, § 11 Abs. 1 Satz 1 KapMuG a.F.), zumal die von ihm getroffene Feststellung in dieser Form in keinem dieser Feststellungsziele enthalten ist.¹⁸⁴

Dies führte zur Aufhebung des Musterentscheids. Der Senat hat alle Feststellungsziele als unbegründet zurückgewiesen.¹⁸⁵

c)

Auch in seinem hinsichtlich der Prospektfehler schon referierten Beschluss vom 12. November 2024¹⁸⁶ befasst sich der XI. Zivilsenat in prozessualer Hinsicht mit der Pflicht des Oberlandesgerichts, die **Grenzen von Feststellungszielen** einzuhalten.

Zielt das Feststellungsziel seinem **Wortlaut** und seiner **Systematik** nach insgesamt nur darauf ab, dass der im Prospekt angegebene **Kaufpreis nicht marktgerecht** sei, darf nicht festgestellt werden, dass ein Prospektfehler in der Aussage bestehe, dass die Mieten durch ein Gutachten für marktgerecht erklärt worden seien, **ohne in diesem Zusammenhang den unstreitigen Overrent zu erwähnen**. Denn damit werden nach der Beurteilung des Senats die Grenzen des Feststellungsziels überschritten (§ 308 Abs. 1 Satz 1 ZPO, § 11 Abs. 1 Satz 1 KapMuG a.F.).¹⁸⁷ Da das Oberlandesgericht zu dem zutreffenden Ergebnis gekommen ist, dass die Aussage, der Kaufpreis sei marktgerecht, richtig ist, hätte es das Feststellungsziel nach Ansicht des Senats als unbegründet zurückweisen müssen.¹⁸⁸

¹⁸⁴ BGH, a.a.O., Rn. 30.

¹⁸⁵ BGH, a.a.O., Rn. 31 ff.

¹⁸⁶ [XI ZB 22/22](#) – juris.

¹⁸⁷ BGH, Beschluss vom 12. November 2024 – [XI ZB 22/22](#) – juris, Rn. 31 f.

¹⁸⁸ BGH, a.a.O., Rn. 33.

d)

In seinem ebenfalls hinsichtlich der Prospektfehler bereits referierten Beschluss vom 12. November 2024¹⁸⁹ hatte der XI. Zivilsenat in prozessualer Hinsicht Gelegenheit, sich zu den **Anforderungen an die Begründung der Rechtsbeschwerde** in einem Verfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz und zu der **Bestimmtheit eines Feststellungsziels** zu äußern, wenn die **konkrete Prospektfundstelle** der beanstandeten Aussage **nicht genannt** wird.

Um die Umstände, aus denen sich die (gerügte) Rechtsverletzung ergibt, **bestimmt genug zu bezeichnen** (§ 20 Abs. 1 Satz 1 KapMuG a.F. i.V.m. § 575 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a ZPO), muss der Musterkläger nach der Beurteilung des Senats keine ausdrückliche „Beziehung zwischen seinen Feststellungszielen und der Musterbeklagten zu 3 herstellen“. Eine solche Beziehung folgt für den Senats bereits daraus, dass der Musterkläger mit der Rechtsbeschwerde **alle Feststellungsziele uneingeschränkt gegen sämtliche Musterbeklagten** einschließlich der Musterbeklagten zu 3 weiterverfolgt.¹⁹⁰

Dass der Musterkläger lediglich die Musterbeklagten zu 1 und 2, nicht aber die Musterbeklagte zu 3 als Anspruchsgegnerinnen einer Haftung aus § 280 Abs. 1, § 241 Abs. 2, § 311 Abs. 2 BGB, § 20 VermAnlG oder Delikt erwähnt, ist nach Auffassung des Senats unschädlich. Mit dem Feststellungsziel 1 begehre die Klägerseite die **Feststellung von Prospektfehlern** als anspruchsbegründende Voraussetzung eines Schadensersatzanspruchs im Zusammenhang mit einer öffentlichen Kapitalmarktinformation (§ 2 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 KapMuG a.F.). Die Fragen, nach welcher Anspruchsgrundlage die Musterbeklagte zu 3 haften soll und ob auch die **weiteren anspruchsbegründenden Voraussetzungen** in der Person der Musterbeklagten zu 3 erfüllt sind, seien nicht Gegenstand des Musterverfahrens und hätten daher nach Auffassung des Senats auch

¹⁸⁹ [XI ZB 26/20](#) – juris.

¹⁹⁰ BGH, Beschluss vom 12. November 2024 – [XI ZB 26/20](#) – juris, Rn. 41.

nicht von den Rechtsbeschwerden zwecks Angabe der Rechtsbeschwerdegründe thematisiert werden müssen.

Seite 71 von 71

Ein auf die Feststellung eines Prospektfehlers gerichtetes **Feststellungsziel** ist nur dann **hinreichend bestimmt** formuliert, wenn es die **beanstandete Aussage** oder Auslassung der Kapitalmarktinformation **selbst wiedergibt**. Der Verzicht auf die Nennung einer **konkreten Fundstelle** im Prospekt macht aber ein Feststellungsziel nach Ansicht des Senats nicht unbestimmt, wenn sich aus dem Feststellungsziel ergibt, auf **welche Prospektstellen sich das Feststellungsziel bezieht**.¹⁹¹

Insoweit hat es der Senat als ausreichend erachtet, dass die mit dem Feststellungsziel beanstandete Formulierung hinsichtlich **Wortwahl, inhaltlicher Aussage und der zitierten Zahl** erkennbar auf eine **bestimmte Angabe des Prospekts** Bezug nimmt und sich an keiner anderen Stelle des Prospekts eine **ähnliche Aussage** findet, die mit der zitierten Passage **verwechselt** werden könnte.¹⁹² Das betreffende Feststellungsziel war danach zulässig.

Karlsruhe, den 30. Juli 2025

Dr. Peter Rädler

Dr. Katja Lembach

¹⁹¹ BGH, a.a.O., Rn. 65.

¹⁹² BGH, a.a.O., Rn. 66.